

Artenschutzfachbeitrag (AFB)  
für das Bauvorhaben  
"Windpark Falkenhagen"  
Gemeinde Stadt Rhen a

Auftraggeber:

**Energie-Projekt-Nord GmbH**  
Niedernstraße 5  
23628 Lübeck-Krummesse

Auftragnehmer  
und Bearbeiter:

**Dipl.-Biol. Thomas Frase**  
John-Brinckman-Str. 10  
18055 Rostock



Rostock, 29.08.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>PLANUNG UND WIRKFAKTOREN.....</b>	<b>9</b>
3.1	PLANUNG .....	9
3.2	DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS .....	10
<b>4</b>	<b>ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS .....</b>	<b>12</b>
4.1	RELEVANZPRÜFUNG .....	12
4.2	ARTERFASSUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM .....	12
4.3	POTENZIALANALYSE .....	13
<b>5</b>	<b>PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTANDS- UND KONFLIKTANALYSE.....</b>	<b>14</b>
5.1	FLEDERMÄUSE .....	14
5.1.1	<i>Bestandsanalyse .....</i>	<i>14</i>
5.1.2	<i>Konfliktanalyse.....</i>	<i>15</i>
5.2	BRUTVÖGEL.....	18
5.2.1	<i>Bestandsanalyse .....</i>	<i>18</i>
5.2.1.1	Erfassung im 200 m-Raum .....	18
5.2.1.2	Erfassung im 2.000 m-Raum .....	23
5.2.2	<i>Konfliktanalyse der streng geschützten, gefährdeten oder anderweitig wertgebenden Vogelarten.....</i>	<i>24</i>
5.2.3	<i>Konfliktanalyse der sonstigen Europäischen Vogelarten.....</i>	<i>41</i>
5.3	ZUG- UND RASTVÖGEL .....	44
5.3.1	<i>Bestandsanalyse .....</i>	<i>44</i>
5.3.2	<i>Konfliktanalyse.....</i>	<i>44</i>
5.4	AMPHIBIEN.....	46
5.4.1	<i>Bestandsanalyse .....</i>	<i>46</i>
5.4.2	<i>Konfliktanalyse.....</i>	<i>46</i>
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUM ERSATZ.....</b>	<b>48</b>
6.1	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN .....	48
6.2	CEF-MAßNAHMEN .....	49
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>51</b>
<b>8</b>	<b>LITERATUR.....</b>	<b>52</b>
<b>9</b>	<b>ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG .....</b>	<b>55</b>
<b>10</b>	<b>ANLAGE 2: FORMBLÄTTER DER ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL.....</b>	<b>71</b>
<b>11</b>	<b>ANLAGE 3: FORMBLÄTTER DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN .....</b>	<b>76</b>

# 1 Einleitung

Die Energie-Projekt-Nord GmbH plant den Bau und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet der Gemeinde Stadt Rehna. Das Vorhabengebiet ist in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie (Regionaler Planungsverband Westmecklenburg 2016) als Eignungsgebiet für Windenergie WEG 02/21 Löwitz West ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit der Planung ist auf der Grundlage von Erfassungen die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

In der vorliegenden Untersuchung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) und LUNG M-V (2016a,b) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), STMI (2013), EISENBAHN BUNDESAMT (2012), TRAUTNER (2008), LANA (2010) und EU-KOMMISSION (2007). Weiterhin wird die Novelle des BNatSchG, insbesondere des § 45b, für das Abprüfen der Verbotstatbestände berücksichtigt.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 1 dargestellt.

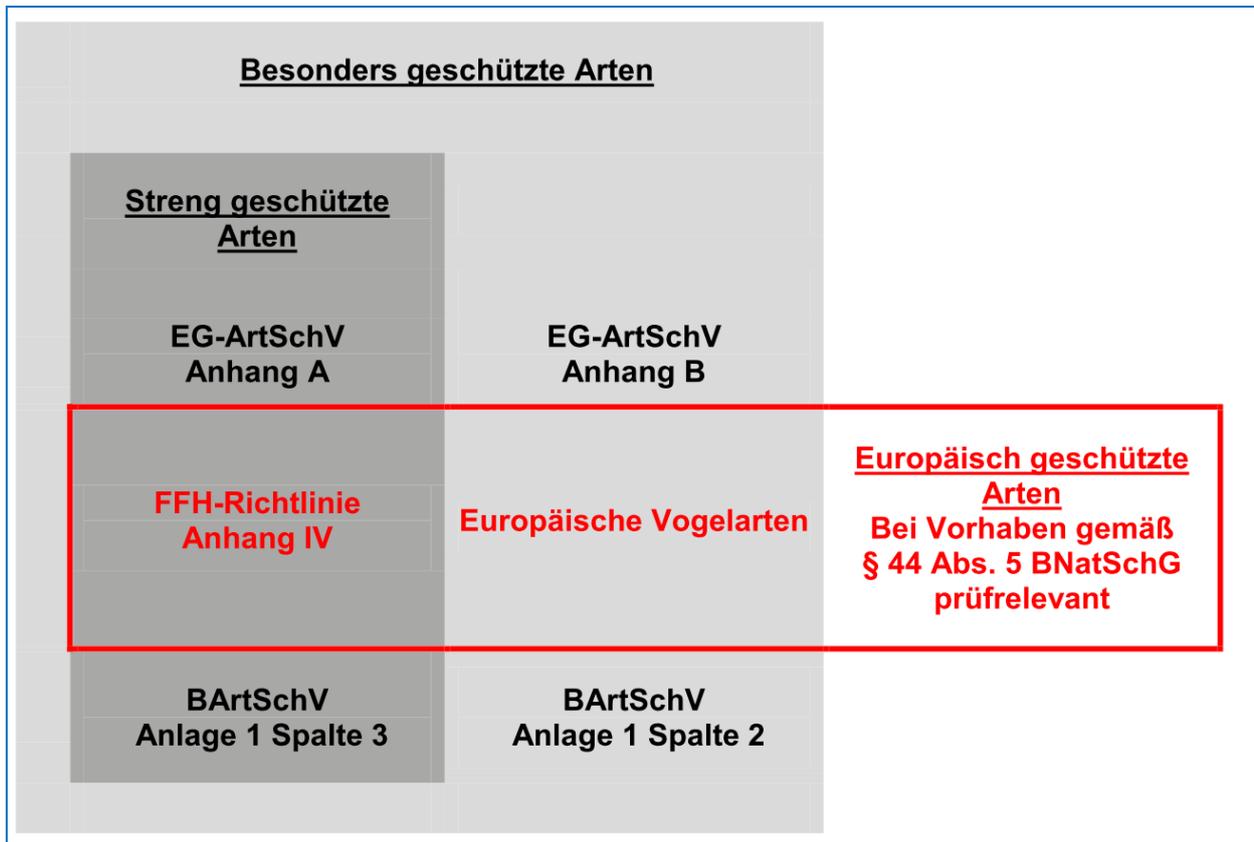


Abbildung 1: Übersicht über das System der geschützten Arten.

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU Artenschutzverordnung (Verordnung EU 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass gemäß § 44 (5) BNatSchG bei nach § 15 zulässigen und nach § 17 (1) oder (3) zugelassenen oder von einer Behörde durchgeführten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die Zugriffsverbote nur für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010). Im Weiteren werden anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der im § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG aufgeführten sogenannten Zugriffsverboten durchgeführt. Diese lassen sich in drei Komplexen behandeln:

1. **Tötungsverbot** der besonders geschützten Tiere u. Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?*

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

2. **Störungsverbot** der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?*

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

### 3. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

*Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Nach § 44 (5) liegt jedoch für entsprechende Eingriffe und Vorhaben kein Verstoß gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist (Tötungsverbot (1) Nr. 1),
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (Tötungsverbot (1) Nr. 1),
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (1) Nr. 3). Hierzu ist es möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, die als **CEF-Maßnahmen** (continuous ecological functionality-measures) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten.

Demnach kann § 44 (5) BNatSchG dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AfPE 2016).

Von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG können die zuständigen Landesbehörden im Einzelfall auf der Grundlage von § 45 (7) BNatSchG unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im öffentlichen Interesse (Gesundheit, öffentliche Sicherheit, günstige Auswirkung auf die Umwelt) oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn weitere Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Konkret bedeutet dass:

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Um den Erhaltungszustand einer Population zu sichern, können **FCS-Maßnahmen** (favourable conservation status - günstiger Erhaltungszustand) ergriffen werden. Hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Komponenten besteht bei diesen Maßnahmen eine größere Flexibilität als bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung nach § 45 (7) BNatSchG bei der Genehmigung von Windenergieanlagen wird durch § 45b (8) BNatSchG weiter modifiziert.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

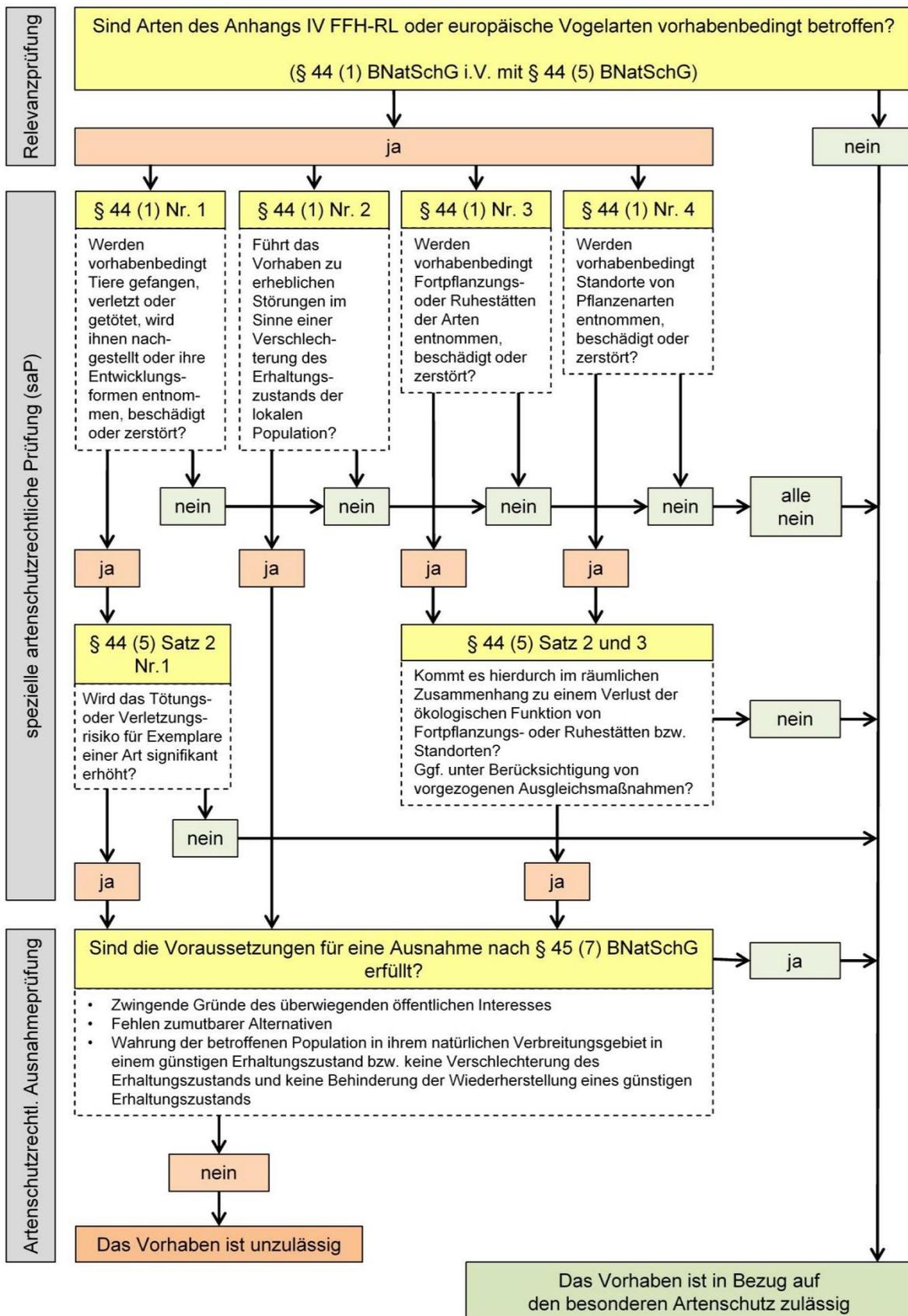


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus BERNOTAT et al. 2018).

### 3 Planung und Wirkfaktoren

#### 3.1 Planung

Die Energie-Projekt-Nord GmbH plant den Bau und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Eignungsgebiets für Windenergie WEG 02/21 Löwitz. Dabei handelt es sich um WEA des Typs Vestas V 172 mit einer Leistung von 7,2 Megawatt, einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotorradius von 86 m.

Alle WEA, die Zuwegungen und Stellflächen als auch die temporären Bauflächen werden auf intensiv bewirtschaftetem Ackerland errichtet. Für den Bau der Zuwegungen müssen voraussichtlich Gehölze gerodet werden.

Die Einzelheiten zur Planung für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden der Entwurfsvermessung „Windpark Falkenhagen“ vom 29.03.2022 der "Haff Vermessung GmbH & Co. KG" entnommen. Bei wesentlichen Änderungen der Planung muss gegebenenfalls der AFB bzw. müssen die hier abgeleiteten Maßnahmen angepasst werden.

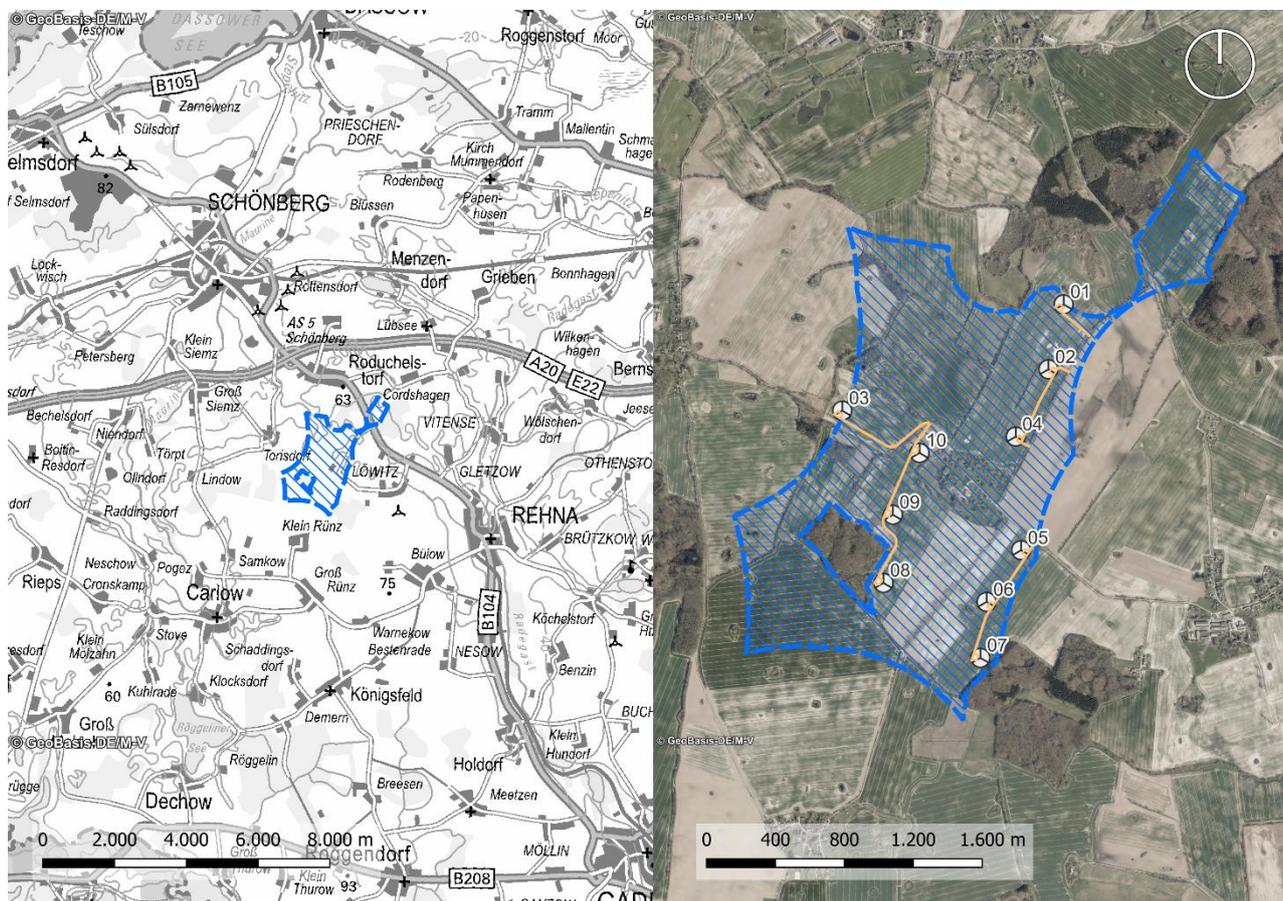


Abbildung 3: Lage des Windeignungsgebiets (WEG) 02/21 sowie der Windenergieanlagen (WEA) und Zuwegungen im Gemeindegebiet der Stadt Rehna.

## 3.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Das Vorhaben kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zu Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte. Nachfolgend werden die potenziell artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 (Methodik) dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Zu den potenziell zu erwartenden Wirkungen zählen:

### 1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte, Aushubarbeiten, Baustellenfahrzeuge und im Baustellenbereich anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wanderrouten durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzrodung, Flächenberäumung und Aushubarbeiten bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- Verlust von Individuen durch Gehölzrodung, Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

## 2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher naturnaher Lebensräume und damit dauerhafter Entzug als Lebensraum für geschützte Tierarten sowie Europäische Vogelarten (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

## 3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch Rotorbewegung, Schattenwurf, Lichtreflexionen und Geräuschemissionen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- Kollisionen von Individuen der Europäischen Vogelarten und der Fledermäuse mit Rotorblättern (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Nach der vorgehenden Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

## 4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

### 4.1 Relevanzprüfung

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Diese Vorgehensweise (Relevanzprüfung) wird auch von STMI (2013) sowie der LANA (2010) empfohlen.

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist.

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2.

### 4.2 Arterfassung und Untersuchungsraum

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Pflanzen, Mollusken und einzelner Insektengruppen.

Der AFB baut auf Kartierungen zu den Artengruppen Brutvögel und Reptilien (BSTF 2022) auf. Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich für die Brutvogelkartierungen entsprechend den Vorgaben der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA, LUNG M-V 2016). Danach sind in einem Radius von 200 m um die geplanten Standorte, die Zuwegungen, Kranstellflächen usw. alle potenziell betroffenen Vogelarten zu erfassen. Weitere windkraftempfindliche Arten wurden im 500 m-Raum (Wiesenweihe, Kranich, Wachtelkönig, Rohrdommel, Baumfalke), 1.000 m-Raum (Uhu, Mäusebussard, Wespenbussard, Rohrweihe) bzw. im 2.000 m-Raum (Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Schreiadler, Fischadler, Wanderfalke) untersucht.

Die Erfassung der Amphibien beschränkte sich auf die Untersuchung der Kleingewässer, deren Populationen potenziell von den Baumaßnahmen (WEA, Zuwegung) betroffen sein können.

Dieser Raum wird als das Gebiet eingeschätzt, für das eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten im Sinne der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht generell auszuschließen ist.

### **4.3 Potenzialanalyse**

Die Potenzialanalyse erfolgte nur hinsichtlich der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten und auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2022) und der Verbreitungskarten des BfN (2020).

## 5 Prüfungsrelevante Arten – Bestands- und Konfliktanalyse

Für den Untersuchungsraum wurden der Bestand der relevanten Artengruppen im Rahmen einer Potenzialanalyse eingeschätzt und bewertet, sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen beurteilt. Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen der Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Bauzeitenregelung) abgeleitet.

Die ausführliche Darstellung zu den einzelnen Arten baut sich jeweils aus drei Teilen auf:

1. Darstellung des potenziellen Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet
2. Darstellung der Lebensweise und der Raumnutzung der Art und
3. Prüfung der Verletzung der Zugriffsverbote des Artenschutzrechts anhand der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das potenzielle Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet.

### 5.1 Fledermäuse

#### 5.1.1 Bestandsanalyse

Gemäß den Möglichkeiten der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) wurde auf eine aufwendige Erfassung der Fledermäuse verzichtet und auf die pauschalen Abschaltzeiten abgestellt. Alle 10 geplanten WEA befinden sich innerhalb eines 250 m-Abstands von Gehölzrändern und damit im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume. Neben der Nutzung der Gehölze als Jagdhabitat kann auch das Vorkommen von Quartieren innerhalb der Gehölzbestände nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin muss im Bereich der Rotorblätter mit ziehenden Fledermausarten gerechnet werden. Die Potenzialanalyse hinsichtlich der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2022) und der Verbreitungskarten des BfN (2020).

**Tabelle 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten des Untersuchungsgebietes.**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Schutz / Gefährdung
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	M-V 3, D 3, FFH IV, BASV
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	M-V 2, FFH IV, BASV
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	M-V 1, D G, FFH IV, BASV
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	M-V 4, FFH IV, BASV
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	M-V 3, FFH IV, BASV
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	M-V 1, D D, FFH IV, BASV
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	M-V 3, D V, FFH IV, BASV
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	M-V -, FFH IV, BASV
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	M-V 4, FFH IV, BASV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	M-V 4, FFH IV, BASV
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	M-V 4, D 3, FFH IV, BASV

Schutz	BASV: Nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art. FFH IV: Anhang. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Gefährdung	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991) und Deutschlands (MEINIG et al. 2020): 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4, V - potenziell gefährdet; - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt.

### 5.1.2 Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzes für alle Fledermausarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartige Prüfung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Generell ist für Fledermäuse durch den Betrieb von Windenergieanlagen von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Die Arten Abendsegler, Zwergfledermaus sowie Rauhaufledermaus gelten als besonders schlaggefährdete Arten, da sie sich aufgrund ihrer Lebensweise im Rotorbereich aufhalten können. Die Arten Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus sind in geringerem Maße schlaggefährdet. In Bezug auf die Artengruppe *Myotis* sp. sowie die Art Braunes Langohr kann dagegen aufgrund ihrer Lebensweise von einer sehr geringen Schlaggefährdung ausgegangen werden. Für die geplante Windenergieanlage sind erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse nicht auszuschließen, da die Abstandsvorgaben der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) zu bedeutenden Fledermauslebensräumen durch alle 10 WEA unterschritten werden. Als Maßnahme wird daher die Anwendung der pauschalen Abschaltzeiten empfohlen.

Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Pauschale Abschaltung der WEA 01-10 in der Zeit vom 01. Mai. bis zum 30. September von einer Stunde vor Sonnenunter- bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m / sek und Niederschlägen < 2 mm / h. Es besteht die Möglichkeit, die Abschaltzeiten mittels zweijährigem Gondelmonitoring jeweils vom 01. April bis 31. Oktober (nach BRINKMANN et al. 2011) schon nach einem Betriebsjahr anzupassen. Dafür ist das ProBat-Tool der Universität Erlangen zu verwenden. Das Gondelmonitoring ist nach spätestens 12 Betriebsjahren zu wiederholen und die bestehenden Abschaltzeiten sind dann den aktuelleren Ergebnissen anzupassen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Fledermäuse

Im Plangebiet müssen für die Zufahrten, insbesondere im Wendebereich, vermutlich Gehölze entnommen werden. Eine Untersuchung der Gehölze auf Quartierstrukturen erfolgte bislang nicht. Allgemeingültige Aussagen über die Besiedelung von Quartierstrukturen sind durch die hohe Quartierwechseldynamik baumbewohnender Fledermausarten artenschutzrechtlich kaum zu erbringen. Insbesondere schwer nachzuweisende Einzeltiere und kleine Gruppen können bei den Erfassungen leicht übersehen werden. Somit muss davon ausgegangen werden, dass alle potenziell nutzbaren Quartierstrukturen zeitweise besetzt und anwesende Tiere durch die Fällarbeiten betroffen sein können. Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Gehölzfällung auszuschließen, ist es empfehlenswert, die Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fällungen bietet sich der Zeitraum von Ende August bis Mitte Oktober an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen. Eingriffe in die Ge-

hölzbestände des Baufeldes sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Baufeld nachgewiesenen Brutvögel (siehe unten) erfolgen.

Somit ist es notwendig, dass vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der betroffenen Bäume auf Quartierstrukturen erfolgt und eine Besiedelung durch Fledermäuse ausgeschlossen wurde. Bei Funden von Fledermäusen sind diese zu bergen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.

Hieraus ergibt sich die Empfehlung, bei den geplanten Baumfällungen eine fachlich versierte ökologische Baubegleitung zu gewährleisten, um Tötungen sicher vermeiden zu können.

<b>Vermeidungsmaßnahme V 2</b>	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Bäume betreut und diese im Vorfeld auf Höhlen und Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen sind diese zu bergen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Fledermäuse

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen, sind im Umfeld von WEA i.A. nicht zu erwarten (AAB-WEA, LUNG M-V 2016a).

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Eine indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingten Verlust essenzieller Lebensräume ist durch WEA-Planungen in der Regel nicht zu erwarten (AAB-WEA, LUNG M-V 2016a).

Allerdings ist es möglich, dass durch die Entnahme der Bäume im Zuge des Wegeausbaus eventuell vorhandene potenzielle Quartierstrukturen verlorengehen werden. Wenn die Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen notwendig wird, sollten diese durch geeignete Kästen im Verhältnis von 1:1 bis 1:3 (Verlust zu Ersatz, je nach Quartierwertigkeit) ersetzt werden. Der Ersatzumfang ist vor Ort durch die ÖBB festzulegen. Als Standort für die Kästen bieten sich die Gehölze im weiteren Umfeld an. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme ist die Ausbringung der Kästen bereits vor dem Beginn der Fällarbeiten zu realisieren.

<b>CEF - Maßnahme E 1 (nur bei Beseitigung von Quartierstrukturen)</b>	
Maßnahme	<p>Bedarfsgerechter Ersatz von Fledermausquartieren nach folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegen des Ersatzumfangs durch die ÖBB,</li> <li>• Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton - z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt),</li> <li>• Anbringung in Höhen &gt; 4 m (Schutz vor Vandalismus),</li> <li>• südliche bis südwestliche Exposition,</li> <li>• Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</li> <li>• Gewährleistung einer langen Hangzeit (&gt; 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),</li> <li>• Installation im räumlichen Umfeld des Eingriffs,</li> <li>• Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Fällarbeiten.</li> </ul>
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Fledermäuse

## 5.2 Brutvögel

### 5.2.1 Bestandsanalyse

#### 5.2.1.1 Erfassung im 200 m-Raum

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 46 Vogelarten als Brutvögel innerhalb des 200 m-Untersuchungsraums nachgewiesen.

Von den beobachteten Vogelarten unterliegen die Arten Feldlerche, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling und Star in Deutschland bzw. Mecklenburg-Vorpommern einer Gefährdung. Die Arten Grauammer, Goldammer, Pirol und Neuntöter wurde in Mecklenburg-Vorpommern bzw. Deutschland auf Grund von deutlichen Bestandseinbußen in die Vorwarnliste aufgenommen.

Die räumliche Zuordnung der Nachweise ist den Abbildungen 3-5 zu entnehmen.

**Tabelle 2: Gesamtartenliste der Brutvögel im 200 m-Umfeld. Wertgebende, gefährdete und besonders geschützte Brutvögel sind grau hervorgehoben.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung/ Bedeutung	Anzahl Brutpaare	Brutzeit
1. <i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	2	A 05 – A 09
2. <i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	M-V 3, D 3	32	A 03 – M 08
3. <i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	2	E 03 – M 08
4. <i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	M-V 3, D V	4	A 04 – E 07
5. <i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	1	A 04 – M 09
6. <i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	-	2	A 04 – A 08
7. <i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	2	M 03 – A 10
8. <i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	2	E 02 – E 11
9. <i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	-	8	M 03 – A 08
10. <i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	!	1	M 01 – E 07
11. <i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	-	1	M 02 – E 08
12. <i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	-	10	E 02 - A 08
13. <i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	M-V V, D V, §§, !	1	A 03 – E 08
14. <i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	M-V V	14	M 03 – E 08
15. <i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	5	E 03 – A 09
16. <i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	30	A 04 – E 08
17. <i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	2	E 02 – A 09
18. <i>Grus grus</i>	Kranich	EG, VSRL, !	1	A 02 – E 10
19. <i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	-	7	A 05 – M 08
20. <i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	M-V V, VSRL	3	E 04 – E 08
21. <i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	M-V V, D 3	1	A 04 – A 09
22. <i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	2	M 04 – M 08
23. <i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	2	A 04 – M 08

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung/ Bedeutung	Anzahl Brutpaare	Brutzeit
24. <i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	M-V V	3	M 04 – E 08
25. <i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	D V	1	E 04 – M 08
26. <i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	D V	1	E 04 – E 08
27. <i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	15	M 03 – A 08
28. <i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	-	2	A 04 – A 08
29. <i>Passer montanus</i>	Feldsperling	M-V 3, D V	1	E 03 – A 09
30. <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	-	5	M 04 – E 08
31. <i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	11	A 04 – M 08
32. <i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	-	2	A 04 – E 08
33. <i>Picus viridis</i>	Grünspecht	§§	1	E 02 – A 08
34. <i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	7	A 04 – A 09
35. <i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	-	2	A 04 – E 08
36. <i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	6	A 03 – A 08
37. <i>Strix aluco</i>	Waldkauz	EG, §§	1	A 01 – M 07
38. <i>Sturnus vulgaris</i>	Star	D 3	4	E 02 – A 08
39. <i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	13	E 03 – A 09
40. <i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	-	2	E 04 – E 08
41. <i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	-	4	E 04 – E 08
42. <i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	6	M 04 – M 08
43. <i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	5	E 03 – A 08
44. <i>Turdus merula</i>	Amsel	-	18	A 02 – E 08
45. <i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	3	M 03 – A 09
46. <i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	-	1	M 03 – E 08

- \* Schutz §§: nach Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG streng geschützte Art  
 VSRL: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.  
 EG: in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart  
 Gef. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) und Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020): 2: stark gefährdet 3: gefährdet, V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).  
 Bed. ! : > 40% des Gesamtbestandes in Deutschland (nach LUNG 2016)  
 Brutzeit: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats, nach LUNG 2016)



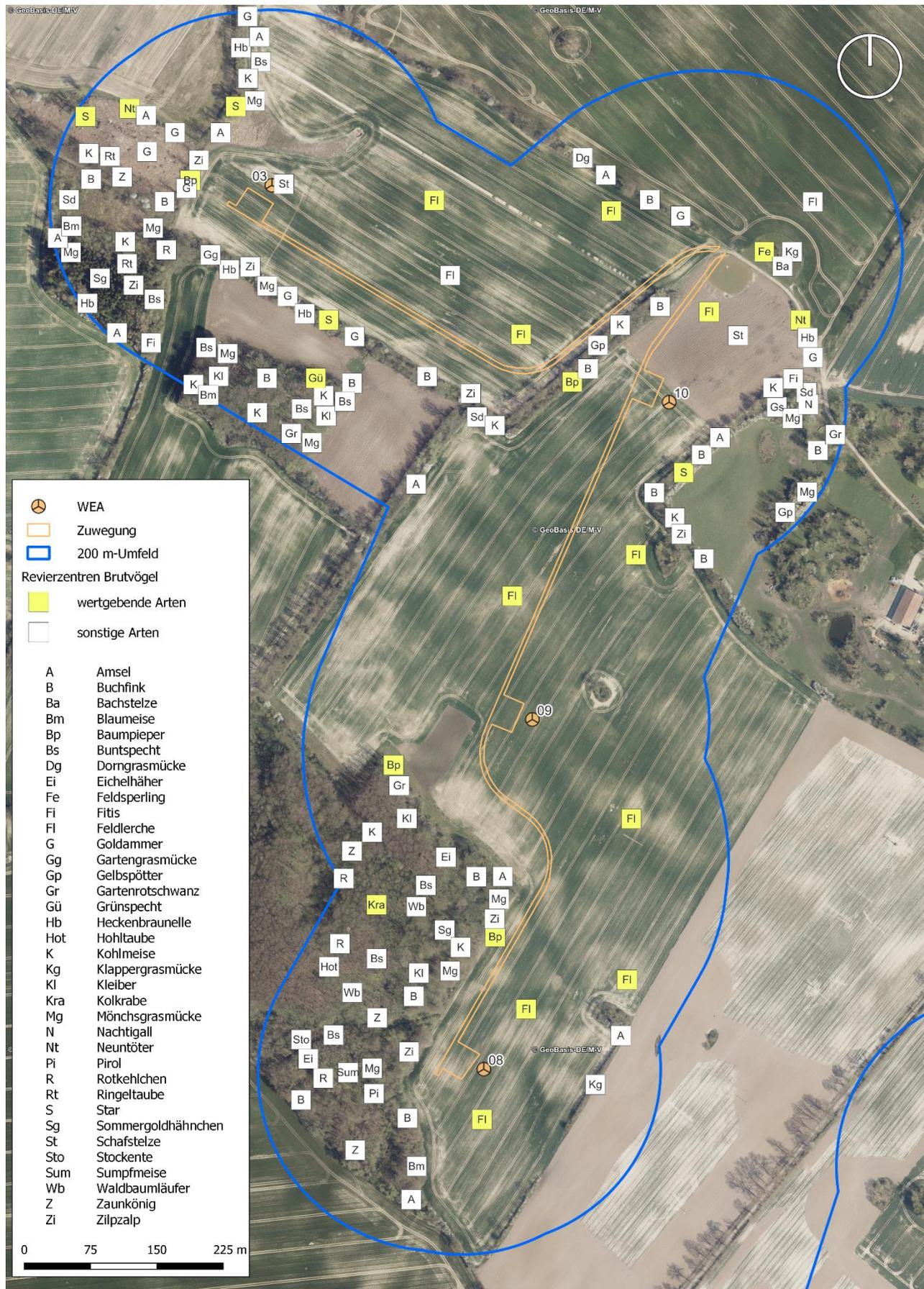


Abbildung 5: Ergebnisse der Brutvogelerfassung für die WEA 03 und 08-10.





**Tabelle 3: Gesamtartenliste der Brutvögel im 2.000 m-Umfeld.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefähr- dung/ Bedeutung	Anzahl Brutpaare		
			500 m	1.000 m	2.000 m
1. <i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	EG, §§	-	-	1
2. <i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	EG, §§	3	2	4
3. <i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	VSRL, §§	-	-	1
4. <i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	!	1	1	2
5. <i>Grus grus</i>	Kranich	EG, VSRL, !	2	-	2
6. <i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	EG, §§, VSRL, !!	-	-	-

- \* Schutz §§: nach Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG streng geschützte Art  
 VSRL: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.  
 EG: in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart  
 Gef. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) und Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020): 2: stark gefährdet 3: gefährdet, V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).  
 Bed. ! : > 40% des Gesamtbestandes in Deutschland (nach LUNG M-V 2016c)  
 !! : > 60% des Gesamtbestandes in Deutschland (nach LUNG M-V 2016c)  
 Brutzeit: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats, nach LUNG 2016)

Während der Kartierungen wurden insgesamt 50 Arten mit dem Status Brutverdacht oder Brutnachweis ermittelt, die nachfolgend der artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Nahrungsgäste und Durchzügler unterliegen nicht dem Prüferfordernis. Nach FROELICH & SPORBECK (2010) ist in Mecklenburg-Vorpommern eine vertiefte Prüfung für folgende Vogelarten erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Deutschlands: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

### **5.2.2 Konfliktanalyse der streng geschützten, gefährdeten oder anderweitig wertgebenden Vogelarten**

An dieser Stelle sind die Arten zu behandeln, für die auf Grund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden. Die Angaben zur Lebensweise und den Aktionsradien der Arten wurden VÖKLER (2014), GEDEON et al. (2014), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-

1999), GASSNER et al. (2010) und FLADE (1994) entnommen, die Angaben zu den Brutzeiten der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten entstammen der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016c).

### **Baumpieper/ *Anthus trivialis* / M-V 3, D 3)**

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden insgesamt vier Brutreviere ausgewiesen. Alle Nachweise befinden sich in der westlichen Untersuchungsfläche um die WEA 03 und 08-10.

Die Art bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht und einzelnen Bäumen oder Sträuchern als Singwarte. Gerne werden sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, Feldgehölze oder Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen besiedelt. Das Nest wird unter niederliegendem Gras angelegt. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Baumpieper weit verbreitet. Als wesentliche Gefährdung für den Bestand gilt die Reduzierung von Waldauflichtungen infolge von Kahlschlägen und Eutrophierung. Der Brutbestand der Art in Mecklenburg-Vorpommern wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 14.000 bis 19.500 Brutpaaren angegeben. Die kurzfristige Bestandsentwicklung seit der Erfassung von 1978 bis 1982 ist stark rückläufig.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich potenzielle Brutreviere des Baumpiepers in der Nähe der WEA 03 und 08-10 und deren Zuwegungen befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, insbesondere für die Entwicklungsformen der Art, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Brutzeit des Baumpiepers liegt nach LUNG (2016) zwischen dem 01. April und dem 31. Juli. Für eine umfassende Bauzeitenregelung müssen allerdings die Brutzeiten aller betroffenen Arten einbezogen werden (siehe Tabelle 2). Die restriktivsten Zeiten (rot hervorgehoben) verweisen dabei auf die Arten Star, Amsel, Kolkrabe, Nebelkrähe, Ringeltaube, Waldkauz, Kranich, Buntspecht und Grünspecht, wobei beachtet werden muss, dass bei allen Arten der Legebeginn frühestens Mitte März einsetzt (siehe SÜDBECK et al. 2005). Weiterhin befinden sich die meisten Arten in einer Entfernung zum Vorhaben, die außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz liegt. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte sowie des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 (5) BNatSchG ergibt sich als Richtwert ein Ausschlusszeitraum vom 01. März bis zum 30. September.

Wenn die Bauarbeiten zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art ausgeschlossen werden.

<b>Vermeidungsmaßnahme V 3</b>	
Maßnahme	Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

Auf Grund der Lebensweise des Baumpiepers ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb von WEA im Untersuchungsraum auszugehen. Die Schlagopferstatistik von DÜRR (2022) weist deutschlandweit bisher nur sechs Tiere der Art auf.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016c). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### **Bluthänfling / *Linaria cannabina* / M-V V, D 3**

Der Bluthänfling wurde mit einem Brutpaar in den Gebüschstrukturen am Rand der Wüstung Falkenhagen nachgewiesen.

Die bevorzugten Lebensräume des Bluthänflings sind eine offene bis halboffene Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen sowie Dörfer und Stadtrandbereiche. Wichtig bei der Revierwahl sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen, die als Nahrungshabitate aufgesucht werden, sowie strukturreiche Gebüsche für den Nestbau. Das Nestrevier zur Brutzeit ist mit unter 300 m<sup>2</sup> relativ klein. Die Nahrungssuche erfolgt außerhalb des Nestreviers. Die Fluchtdistanz beträgt unter 10 bis 20 m. Der Bluthänfling ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet und hauptsächlich durch Veränderung der agrarischen Landnutzung, Flurbereinigungsmaßnahmen und Unkrautbekämpfung gefährdet. Der Brutbestand beläuft sich nach letzten Schätzungen auf etwa 13.500-24.000 Paare.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich ein Brutrevier des Bluthänflings innerhalb des 200 m-Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Bluthänflings mit ab.

Der Abstand der geplanten WEA zum Bruthabitat ist ausreichend genug, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen. Die Schlagopferstatistik von DÜRR (2022) weist bisher nur zwei Tiere der Art auf.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016c). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### **Feldlerche / *Alauda arvensis* / M-V 3, D 3**

Die Feldlerche wurde im Untersuchungsgebiet auf den Ackerflächen als Brutvogel erfasst. Insgesamt wurden im 200 m-Raum 32 Brutpaare beobachtet.

Als ursprünglicher Steppenvogel bevorzugt die Art als Lebensraum gehölzarme, grasartige, locker stehende Habitats bzw. Kulturen wie Wiesen, Felder, Sommergetreide, Hackfrüchte und Weideflächen in denen sie ihr Bodennest gut geschützt anlegen kann. Bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 % herrschen optimale Brutbedingungen in den Bruthabitaten. Der Flächenbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 1 bis 10 ha, die Fluchtdistanz beträgt etwa 50 m.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich mehrere Brutreviere der Feldlerche innerhalb des Plangebiets befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit der Feldlerche mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Feldlerche eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist die Feldlerche jedoch nicht auf Artniveau planungsrelevant. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche erlischt nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016c). Zudem befinden sich in der Umgebung in ausreichendem Maße unbesetzte Ersatzhabitate, in das die Tiere ausweichen können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

#### **Feldsperling / *Passer montanus* / M-V 3, D V**

Der Feldsperling wurde im Untersuchungsgebiet nur mit einem Brutpaar nachgewiesen. Das Revierzentrum befindet sich in den Weidengehölzen im Umfeld des Kleingewässers Nr. 02.

Feldsperlinge besiedeln bevorzugt eine offene und halboffene Landschaft mit Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Kopfweiden, Obstgärten, Feldgehölzen, lichten oder peripheren alten Laubholzbeständen und schmalen Waldstreifen. Des Weiteren findet man sie im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze). Der Brutplatz wird in Nischen und Höhlen von Bäumen oder in Gebäuden angelegt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt < 0,3 bis > 3 ha, die Fluchtdistanz liegt unter 10 m. Mit Ausnahme von großen Waldgebieten und vereinzelt in strukturarmen Agrarlandschaften weist die Art eine fast flächendeckende Verbreitung in Mecklenburg- Vorpommern auf. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 38.000 bis 52.000 Paaren angegeben. Eine mögliche Gefährdungsursache ist die Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebsweise.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich ein Brutrevier des Feldsperlings innerhalb des 200 m-Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Feldsperlings mit ab.

Auf Grund der Lebensweise des Feldsperlings ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb von WEA im Untersuchungsraum auszugehen. Der Abstand der geplanten WEA zum Bruthabitat ist ausreichend genug, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### **Kolkrabe /*Corvus corax* / !**

Die Art Kolkrabe brütete innerhalb des 200 m und des 1.000 m-Umfelds mit je einem Brutpaar. Zwei weitere Brutpaare wurden innerhalb des 2.000 m-Raums nachgewiesen.

Optimale Lebensräume der Art sind strukturreiche, aufgelockerte Waldlandschaften, mit einem hohen Wildbestand (z. B. Fallwild, Wildaufbrüche, Aas). In der Kulturlandschaft ist die Art in waldreichen Weidelandschaften sowie am Rande großflächig offener, ganzjährig nahrungsreicher Landschaften zu finden. Der Brutplatz wird in großen, störungsarmen Wäldern, bevorzugt auf Buchen und Kiefern angelegt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 10 bis 50 km<sup>2</sup>. Die Fluchtdistanz wird in der Literatur mit 50 - 500 m angegeben.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich ein Brutrevier des Kolkraben innerhalb des 200 m- Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Kolkraben mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Kolkrabe eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist der Kolkrabe jedoch nicht auf Artniveau planungsrelevant. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### **Grauammer / *Emberiza calandra* / M-V V, D V, §§, !**

Im Bereich des Grabens der nördlichen Teilfläche wurde zweimal ein singendes Männchen der Art Grauammer beobachtet.

Bevorzugte Lebensräume der Grauammern sind offene, ebene, gehölzarme Landschaften wie z. B. extensiv genutzte Äcker und Grünländer. Von Bedeutung sind außerdem einzelne Gehölze oder Masten als Singwarten, in deren Nähe sie in der dichten Bodenvegetation brüten. Der

Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 1,3 bis > 7 ha, die Fluchtdistanz beträgt 10 bis 40 m. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Grauammer fast flächendeckend verbreitet. Insbesondere der Küstenbereich ist dicht besiedelt. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 7.500 bis 16.500 Paaren angegeben. Die Art erreicht in Mecklenburg-Vorpommern ihre nördliche Verbreitungsgrenze. Gefährdet ist die Art durch Habitat-Zerstörung infolge von Überbauung, Erhöhung der Gehölzdichte und die Intensivierung der Landwirtschaft.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich ein Brutrevier der Grauammer innerhalb des 200 m-Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit der Grauammer mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Grauammer eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist die Grauammer jedoch nicht auf Artniveau planungsrelevant. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauammer nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016c). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### **Grünspecht / *Picus viridis* / §§**

Die Art Grünspecht wurde mehrmals am Waldrand im 200 m-Umfeld (westliche Teilfläche) durch Rufe nachgewiesen.

Optimale Bruthabitate des Grünspechtes sind halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbeständen in Kontakt zu Wiesen, Weiden oder Rasenflächen. Bei Wäldern werden vom Grünspecht nur die Randzonen bzw. im Waldinneren die Umgebung größerer Kahlschläge, Lichtungen oder Waldwiesen besiedelt. Grünspechte nutzen weiterhin im Siedlungsbereich gelegene Parks, Friedhöfe und Gärten mit altem Baumbestand. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 8 bis >100 ha, die Fluchtdistanz wird mit 30 bis 60 m angegeben. Der Grünspecht ist ein Stand- und Strichvogel. Größere Zugwege legt die Art nicht zurück. Außerhalb der Brutzeit hält sich die Art in Gehölzbeständen bzw. in der umgebenden Landschaft oder Siedlungen der Brutbiotope auf. Der Grünspecht hält sich häufig zur Nahrungssuche auf dem Boden

auf. Fliegt er im offenen Gelände, dann selten höher als die Baumwipfel des angestrebten oder verlassenen Bestandes. Da der Grünspecht überwiegend ein Bewohner der Gehölzbestände ist und bevorzugt in bodennahen Höhenbereichen (< 50 m) zwischen den Gehölzbeständen wechselfertig ist, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich ein Brutrevier des Grünspechts innerhalb des 200 m- Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Grünspechts mit ab.

Auf Grund der Lebensweise des Grünspechts ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb von WEA im Untersuchungsraum auszugehen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Grünspecht eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist der Art planerisch zu vernachlässigen. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### **Habicht / *Accipiter gentilis* / EG**

Die Art Habicht wurde im Rahmen der Horstkartierungen im Waldgebiet „Hoher Horst“ außerhalb des 1.000 m-Raums festgestellt.

Habichte sind sowohl in Deutschland als auch in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und regelmäßige, aber nicht häufige Brutvögel. Als Standvogel ist er ganzjährig im Brutgebiet, das bis zu 50 km<sup>2</sup> betragen kann, anzutreffen. Außerhalb der Brutzeit werden von Durchzüglern und Wintergästen der Art Habicht nahrungsreiche Gebiete, z. B. die Nähe von Ortschaften und Einzelgehöften sowie See- und Flussufer, bevorzugt aufgesucht. Ab Anfang Oktober erfolgt in Deutschland ein Zuzug von Habichten aus den nördlichen bzw. nordöstlichen Ländern für die Überwinterung. Hingegen können Jungvögel unserer Breiten als Kurzstreckenzieher in entferntere Gebiete ziehen/wandern. Als Bruthabitate dienen Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern mit ausreichend Nahrungsangebot in Form von Vögeln bis Fasanengröße und Säugern bis Hasengröße. Ihre Horste werden oftmals auch in größerer Entfernung zum Waldrand errichtet. Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt >50 bis 200 m.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da das Brutrevier des Habichts mehr als 1.000 m von der Planung entfernt im Waldgebiet „Hoher Horst“ befindet, ist keine Bauzeitenregelung erforderlich.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Habicht eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist der Habicht jedoch nicht auf Artniveau planungsrelevant. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung des Brutplatzes von dem Planbereich nicht zu erwarten. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### **Kranich / *Grus grus* / EG, VSRL, !)**

Insgesamt wurden vier Brutreviere im Untersuchungsgebiet für die Art Kranich festgestellt. Ein Brutpaar wurde innerhalb des 200 m-Umfelds (südlicher Teilbereich) nachgewiesen. Ein weiteres Brutrevier befindet sich nordwestlich des Vorhabens innerhalb des 500 m-Raums. Westlich des 1.000 m-Umfelds liegen in einem Waldstück zwei weitere Brutplätze.

Kraniche benötigen als Bruthabitat überstaute Bruchwälder, Waldmoore oder ruhige Verlandungszonen von Gewässern mit lückigem Gebüschbestand. Aufgrund des positiven Bestandstrends der Art in Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland sowie dem daraus resultierenden starken Populationsdruck in Nordostdeutschland werden inzwischen aber auch andere Bruthabitate, wie z. B. Pappelforste, genutzt. Zur Brutzeit beansprucht der Kranich einen Raum von > 2 ha und darüber hinaus nahe gelegene Nahrungsflächen. Die Fluchtdistanz des Kranichs beträgt laut zwischen 200 und 500 m. Am Neststandort kann diese nach eigenen Beobachtungen deutlich unterschritten werden.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich ein Brutrevier des Kranichs innerhalb des 200 m und ein Brutrevier innerhalb des 500 m-Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Kranichs mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Kranich eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist der Kranich jedoch nicht auf Artniveau planungsrelevant. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht

erreicht. Auch nach AAB-WEA (LUNG 2016b) ist das Tötungsverbot der Art für WEA-Vorhaben nicht relevant.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Es befinden sich zwei Brutplätze der Art im 500 m-Umfeld der geplanten WEA und damit im Prüfbereich nach AAB-WEA (LUNG 2016b). Das heißt, dass eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Aufgabe der Brutplätze oder durch Verringerung des Bruterfolges im Umfeld der WEA nicht ausgeschlossen werden kann.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, ist es möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese beinhalten die Schaffung von mindestens zwei Ersatzbrutplätzen außerhalb des 500-Umfelds der WEA. Da die gleichen Bruthabitate auch durch andere Bauvorhaben im Windeignungsgebiet beeinträchtigt und ersetzt werden (siehe COMPUWELT 2021), kann die Maßnahme mit anderen Vorhabensträgern im WEG 02/21 gemeinsam durchgeführt und abgestimmt werden.

CEF - Maßnahme E 2	
Maßnahme	Anlage und Entwicklung von zwei Gewässern als Bruthabitate für die Art Kranich nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerhalb des 500 m-Umfelds der WEA,</li> <li>• Wasserfläche mit Uferpflanzen von min. 0,3 ha Größe</li> <li>• Ufergehölzfläche von min. 0,3 ha,</li> <li>• mittig liegende kleine Insel als Brutplatz,</li> <li>• Wassertiefe von 20-50 cm sicherstellen,</li> <li>• Funktionsfähig mit Beginn der nächsten Brutperiode nach dem Baubeginn.</li> </ul> Die Maßnahme kann mit anderen Vorhabensträgern im WEG 02/21 gemeinsam durchgeführt und abgestimmt werden.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Kranich

Bei Umsetzung der CEF-Maßnahme E 2 kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### **Mäusebussard / *Buteo buteo* / EG, §§**

Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet. Drei Brutplätze der Art liegen innerhalb des 500 m-Umfelds, zwei im 1.000 m-Umfeld und vier im 2.000 m-Umfeld.

Mäusebussarde nutzen bevorzugt Waldränder und Feldgehölze als Bruthabitat. Die Nahrungssuche erfolgt auf Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen und an Straßenrändern im umgebenden Offenland. Die Reviergröße beträgt etwa 4 bis 10 ha. Die Fluchtdistanz wird aus eigener Erfahrung auf etwa 100 bis 200 m geschätzt. Als Gefährdung für den Bestand gilt die illegale Verfolgung, die Verringerung von Nahrungshabitaten durch Maisanbau und Grünlandumbruch. Der Mäusebussard ist in Mecklenburg-Vorpommern landesweit verbreitet und wird als die häufigste Greifvogelart des Landes angegeben. Der Brutbestand hierzulande ist seit den ersten Kartierungen von 1978 stabil und wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 4.700 bis 7.000 Brutpaaren angegeben.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich fünf Brutplätze des Mäusebussards innerhalb des 1.000 m-Umfelds der WEA befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Mäusebussards mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Mäusebussard eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist der Mäusebussard jedoch nicht auf Artniveau planungsrelevant. Nach AAB-WEA (LUNG 2016b) lässt sich generell eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen für den Mäusebussard nicht ausschließen. Abstandsempfehlungen werden dort für den Mäusebussard aber nicht gegeben, da diese aufgrund der hohen Brutdichte in Deutschland und der relativ hohen räumlichen Dynamik der Brutplatzstandorte nur eine relativ geringe Schutzeffizienz bewirken. Aus dem Abstand des Nistplatzes zu den WEA kann also keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos abgeleitet werden. Weiterhin wird die Art Mäusebussard in der Novelle des BNatSchG § 45b bzw. der Anlage 1 zu § 45b (1 bis 5) nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart geführt. Ein Verbotstatbestand zur Brutzeit liegt nach §44 (1) BNatSchG deshalb nicht vor. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Neuntöter / *Lanius collurio* / M-V V, VSRL**

Im Untersuchungsjahr sind drei Brutreviere des Neuntötters innerhalb des 200 m-Raums (westliche Teilfläche) festgestellt worden.

Der Neuntöter wählt bevorzugt halboffene bis offene Landschaften mit linearen Strukturen, Waldrändern oder auch Einzelgehölze. Besonders dornenreiche Gehölze oder Holundergebüsche in und an extensiv genutztem Kulturland wie Acker- und Wiesenflächen sind für eine Ansiedlung von Bedeutung. Wesentlich ist, dass das Nistgebüsch mit entsprechenden Warten für die Ansitzjagd ausgestattet ist und ein angrenzender offener Bereich mit einer nicht zu hohen bzw. zu dichten Krautschicht den Nahrungserwerb ermöglicht. In Wäldern werden neben den Randbereichen auch Kahlschläge und Kulturlflächen besiedelt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt  $< 0,1$  bis  $> 3$  (-8) ha. Die Fluchtdistanz wird mit  $< 10$  bis  $30$  m angegeben. Die Verbreitung des Neuntötters ist in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend und hat sich während der letzten drei Kartierungsperioden kaum verändert. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 8.500 bis 14.000 Paaren angegeben.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich Brutreviere des Neuntötters innerhalb des 200 m-Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Neuntötters mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Neuntöter eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Betrieb von WEA angenommen. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Seeadler / *Haliaeetus albicilla* / EG, §§, VSRL, !!**

Daten zu Brutvorkommen außerhalb des 2.000 m-Umfelds der WEA wurden beim LUNG M-V abgefragt. Danach befindet sich ein Brutplatz des Seeadlers im 3.000 m-Umfeld und ein Brutplatz im 6.000 m-Umfeld der WEA (Abbildung 8).

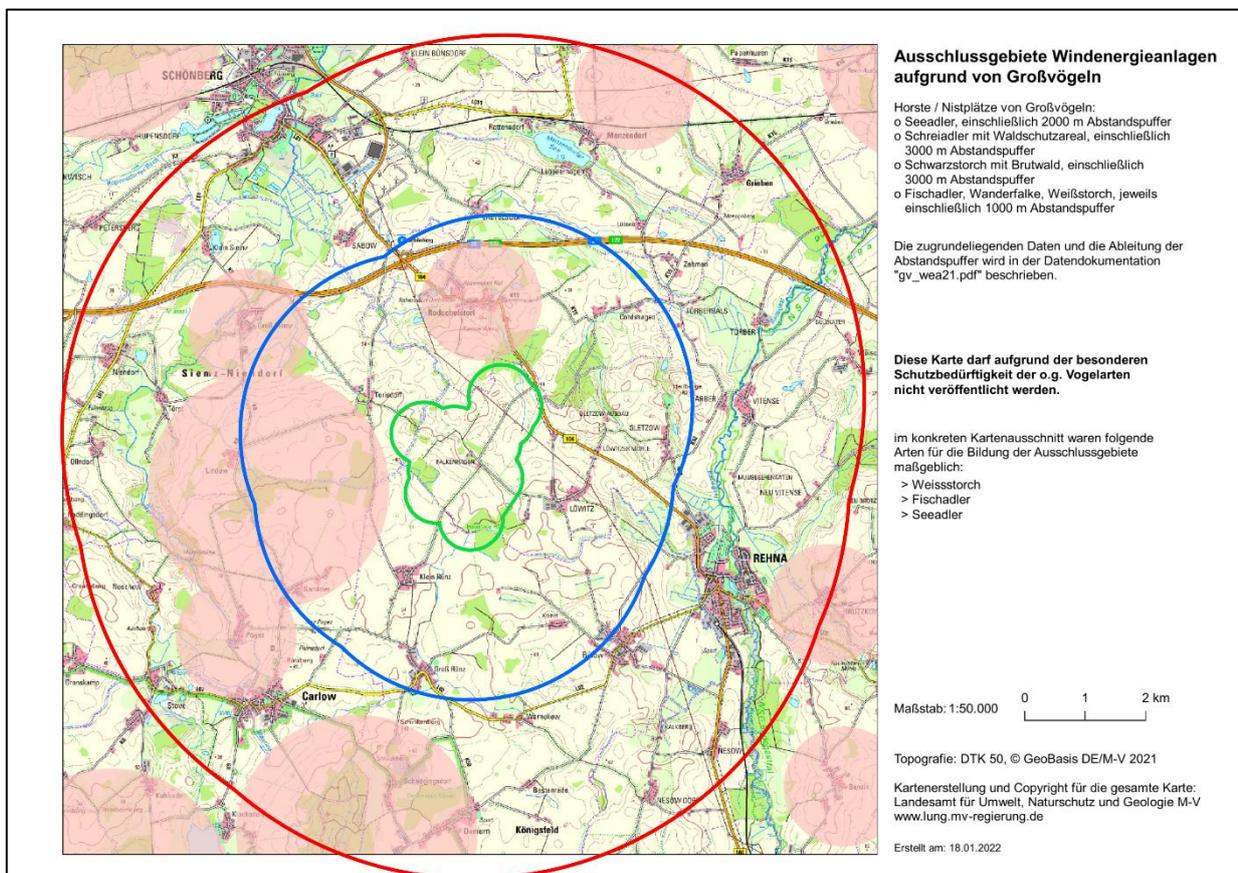
Seeadler bevorzugen als Bruthabitat ausgedehnte, ungestörte Altholzbestände in der Nähe größerer, nahrungsreicher, störungsarmer Gewässer des Flach- und Hügellandes. Zunehmend werden die Horste auch in kleinen Gehölzgruppen oder einzeln stehenden Bäumen angelegt und die Ansiedlungsentfernung zu Straßen und Siedlungen wird geringer. Das Nestrevier ist klein, der Aktionsraum zur Brutzeit beträgt bis zu > 400 km<sup>2</sup> im Mittel aber 61 km<sup>2</sup>. Die Fluchtdistanz beträgt 200 bis 500 m.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

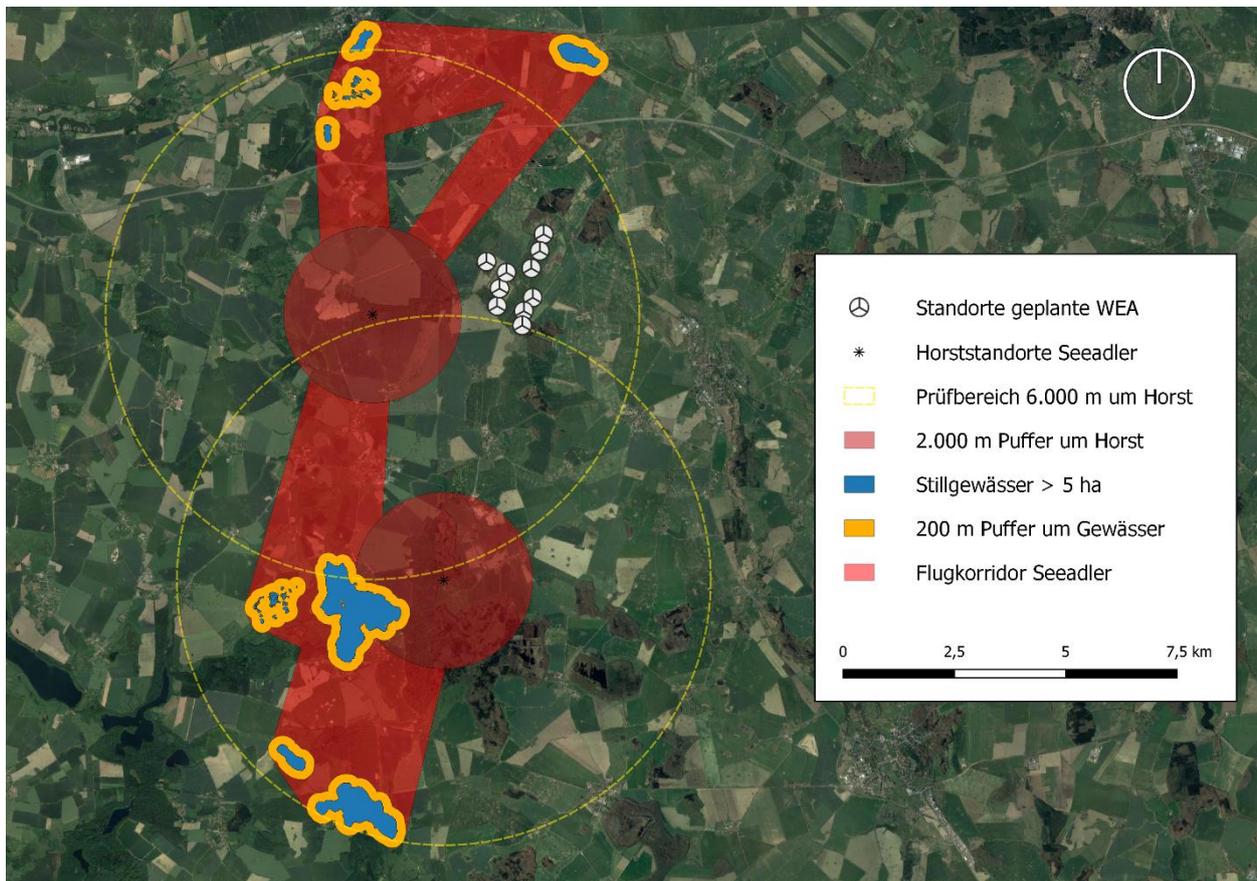
Da der Seeadler ein hohes Kollisionsrisiko an WEA aufweist, ist zur Abprüfung des Tötungsverbots eine GIS-Habitatanalyse notwendig (AAB-WEA LUNG-M-V 20216b), bei der Ausschlussbereiche nach bestimmten Kriterien festgelegt werden. Bei den Ausschlussbereichen handelt es sich um das 2.000 m-Umfeld der Horste, große Gewässer > 5 ha sowie deren 200 m-Umfeld im 6 km-Radius um alle Horste und mindestens 1.000 m breite Flugkorridore zu und zwischen den Gewässern.

Nach der Novelle des BNatSchG § 45b ist der Seeadler als kollisionsgefährdet Art eingestuft, allerdings bleiben die dort genannten Kriterien hinter den landesspezifischen Forderungen der AAB-WEA (LUNG 2016b) zurück. Aus Gründen einer zuverlässigeren Rechtssicherheit werden daher die härteren Kriterien der AAB-WEA (LUNG 2016b) angewandt.

Im Ergebnis der Analyse befinden sich die geplanten WEA außerhalb der Ausschlussbereiche (Abbildung 9). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art Seeadler kann durch das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.



**Abbildung 8:** Ausschlussbereiche für WEA zum Großvogelschutz (rosa), Datenabfrage des LUNG M-V. Linien: 500 m-Umfeld (grün), 3.000 m-Umfeld (blau) und 6.000 m-Umfeld (rot) der geplanten WEA.



**Abbildung 9:** Darstellung der Ausschluss- und Prüfbereiche sowie der Flugkorridore der Art Seeadler im Umfeld der Horststandorte.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung des Brutplatzes von dem Planbereich nicht zu erwarten. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### **Star / *Sturnus vulgaris* / D 3**

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Reviere der Art Star ermittelt. Da nur singende Männchen beobachtet wurde, wurden die Beobachtungen als Brutverdacht eingestuft.

Bevorzugte Lebensräume des Stares sind lockerer Wald, Kulturland, Parks und Gärten im Zusammenhang mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Flächen für die Nahrungssuche. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen, Astlöcher, Löcher von Uferschwalben, Nistkästen, Löcher in Gebäuden oder unter Dachpfannen. Der Raumbedarf zur Brutzeit ist sehr klein, da Stare keine Brut- oder Nahrungsterritorien haben, sondern lediglich die unmittelbare Umgebung des Brutplatzes (ca. 10 m Radius) verteidigt wird. Die Fluchtdistanz beträgt 15 m.

Aktuell ist für den Bestand des Stares im Land keine eindeutige Veränderung zu erkennen. Die Anzahl der Brutpaare wurde zuletzt auf 350.000-460.000 geschätzt, womit der Star die zweithäufigste Brutvogelart in Mecklenburg-Vorpommern ist.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich Brutreviere des Stars innerhalb des 200 m-Untersuchungsraums befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit der Art Star mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Star eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Betrieb von WEA angenommen. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### **Waldkauz / *Strix aluco* EG, §§**

Ein Männchen der Art wurde im Frühjahr im Löwitzer Holz durch eine Klangattrappe zum Antworten gebracht. Im Juni konnten keine Jungtiere nachgewiesen werden.

Der Waldkauz besiedelt reichstrukturierte Laub- und Mischwälder, wo er seine Bruthöhlen insbesondere in Laubhölzern anlegt. Daneben findet man ihn auch in Dörfern, Alleen, Gehöften, Parks und Gartenanlagen. Die Art nutzt weiterhin auch Nistkästen. Seine Nahrung sucht er im Offenland und im Wald selbst. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt < 20 bis 50 ha, die Fluchtdistanz 10 bis 20 m. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Waldkauz die häufigste Eulenart und beinahe flächendeckend verbreitet. Der Bestand gilt als nicht gefährdet. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird dieser auf 2.900 bis 4.400 Brutpaare geschätzt. Begrenzend für den Bestand ist das Angebot von Bruthöhlen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich ein Brutrevier der Art Waldkauz innerhalb des 200 m- Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit der Art Waldkauz mit ab.

Auf Grund der Lebensweise des Waldkauzes ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb von WEA im Untersuchungsraum auszugehen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist der Waldkauz planerisch zu vernachlässigen. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### **Weißstorch / *Ciconia ciconia* M-V 2, D 3, VSRL, §§**

Der Weißstorch brütete im Untersuchungsjahr 2022 auf einem Storchenmast in der Ortschaft Roudchelsdorf innerhalb des 2.000 m-Umfelds (Abbildung 7). Auch das LUNG M-V hat im Zuge der Datenabfrage diesen Standort als gültigen Brutplatz ausgewiesen (Abbildung 8). Während der Brutvogelkartierung wurde die Art nicht im 200 m-Untersuchungsraum beobachtet.

Der Weißstorch benötigt als Bruthabitat offene Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Sumpfbereichen oder flachen Gewässerufern. In Gebieten, die ausreichend Ressourcen zur Verfügung stellen, brütet der Weißstorch in Kolonien. Sein Aktionsraum zur Brutzeit kann dabei eine weite Spannbreite annehmen (4 bis 100 km<sup>2</sup>). Er brütet auf Schornsteinen, Dächern, Kirchtürmen, Masten, manchmal in kleinen Kolonien. Das aus Zweigen bestehende Nest befindet sich meist auf angebotenen Plattformen oder Wagenrädern. Als Nahrung dienen Amphibien, Insekten, Kleinsäuger und Regenwürmer. Die Fluchtdistanz wird mit < 30 bis 100 m angegeben. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Weißstorch noch weitestgehend flächendeckend verbreitet, doch zeigt das Verbreitungsbild immer mehr Lücken. Verbreitungsschwerpunkte liegen u. a. im Nordöstlichen Flachland und im Hinterland der Seenplatte. Der Brutbestand in Mecklenburg-Vorpommern wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 775 bis 877 Brutpaaren angegeben. Eine Gefährdung für die Art besteht durch die Intensivierung der Landwirtschaft und der damit einhergehenden Verschlechterung der Nahrungsbedingungen, doch auch Bejagung und ungünstige Witterungsbedingungen wirken sich negativ auf den Bestand aus.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

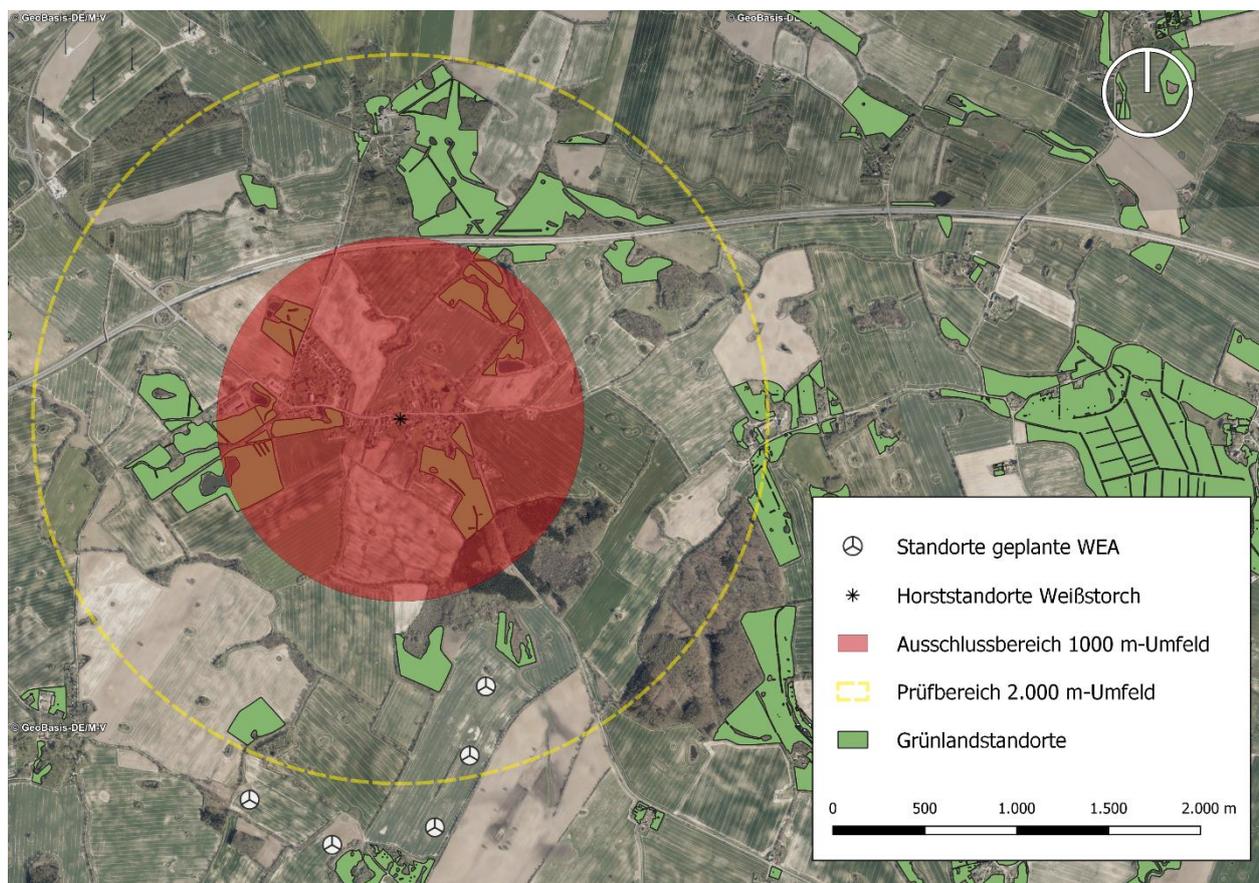
Da der Weißstorch als kollisionsgefährdete Art gilt, ist zur Abprüfung des Tötungsverbots eine GIS-Habitatanalyse notwendig (AAB-WEA LUNG-M-V 20216b), bei der als Ausschlussbereich das 1.000 m-Umfeld des Horstes festgelegt wird. Weiterhin stellt das 1.000-2.000 m -Umfeld um

den Horst ein Prüfbereich dar, in dem Grünland weder überbaut, verschattet noch Flugwege dorthin verbaut werden dürfen.

Nach der Novelle des BNatSchG § 45b ist der Weißstorch ebenfalls als kollisionsgefährdet Art eingestuft, allerdings bleiben die dort genannten Kriterien hinter den landesspezifischen Forderungen der AAB-WEA (LUNG 2016b) zurück. Aus Gründen einer zuverlässigeren Rechtssicherheit werden daher die härteren Kriterien der AAB-WEA (LUNG 2016b) angewandt.

Im Ergebnis der Analyse befinden sich die geplanten WEA außerhalb der Ausschlussbereiche (Abbildung 10). Auch eine Verbauung oder Verschattung der Grünlandstandorte durch die Errichtung der WEA ist nicht zu erwarten.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art Weißstorch kann durch das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.



**Abbildung 10:** Darstellung der Ausschluss- und Prüfbereiche für den Weißstorch sowie der Grünlandstandorte im Umfeld des Horststandorts.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung des Brutplatzes von dem Planbereich nicht zu erwarten. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder beeinträchtigt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fort-

pflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

### 5.2.3 Konfliktanalyse der sonstigen Europäischen Vogelarten

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt, kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

#### Gilde

##### 1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Gehölze

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Baum- und Strauchbrütern sowie bei Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern, die vorrangig Baumhöhlen nutzen, besteht die Funktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliches Habitatelement beanspruchen.

#### Arten

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Goldammer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Zilpzalp

#### Gilde

##### 2. Ungefährdete Vogelarten der Feuchtgebiete und Offenländer

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Feuchtgebiete und Offenländer zeigen.

#### Arten

Schafstelze, Stockente, Sumpfrohrsänger

### 1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Gehölze

Die Arten sind im Untersuchungsgebiet in den entsprechenden Habitaten mit Gehölzbestand nachgewiesen worden (Abbildung 4-6).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich Brutreviere der Gehölzbrüter in unmittelbarer Nähe zum bzw. im Plangebiet befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit der Gehölzbrüter mit ab.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Gehölzbrüter durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen lassen sich für die Arten im Plangebiet nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Im Zuge der Planung werden die potenziellen Bruthabitate der Gehölzbrüter im Vorhabengebiet verlorengehen, entsprechende Habitate im Zuge der Eingriffsregelung allerdings auch neu geschaffen. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die Frei- und Bodenbrüter im Allgemeinen nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016c).

Für die im Bereich der Baumentnahme vorkommenden Höhlenbrüter ist die Entwicklung von Brutplätzen allerdings von einem gewissen Alterungsprozess der Gehölze abhängig, d.h. der Verlust von Baumhöhlen im Zuge der Baufeldfreimachung ist zumindest kurzfristig nicht auf natürliche Weise zu kompensieren. Damit wäre die Funktionalität der Lebensstätte nicht mehr gegeben. Um zu gewährleisten, dass für die Höhlenbrüter weiterhin ein ausreichendes Nistplatzangebot zur Verfügung steht, ist ein Ersatz für eventuell verlorengehende Brutplätze vorzunehmen.

Wenn im Zuge des Wegeausbaus Bäume mit Höhlenstrukturen verlorengehen, sollten diese durch geeignete Nistkästen im Verhältnis von 1:1 bis 1:3 (Verlust zu Ersatz, je nach Höhlenwertigkeit) in den umliegenden Gehölzbeständen ersetzt werden. Der Ersatzumfang ist vor Ort durch die ÖBB während der Umsetzung der Maßnahme V 2 festzulegen.

<b>CEF-Maßnahme E 3 (nur bei Beseitigung von Höhlenbäumen)</b>	
Maßnahme	Bedarfsgerechte Installation von Nistkästen für Höhlenbrüter nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegen des Ersatzumfangs durch die ÖBB,</li> <li>• Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton - z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt),</li> <li>• Anbringung in Höhen &gt; 4 m (Schutz vor Vandalismus),</li> <li>• südliche bis südwestliche Exposition,</li> <li>• Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</li> <li>• Gewährleistung einer langen Hangzeit (&gt; 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),</li> <li>• Installation im räumlichen Umfeld des Eingriffs,</li> <li>• Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Fällarbeiten.</li> </ul>
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Zielarten	Brutvögel

## 2. Ungefährdete Vogelarten der Feuchtgebiete und Offenländer

Feuchtgebiets- und Offenlandbrüter wurden in den agrarisch genutzten Flächen und deren Randbereiche nachgewiesen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich Brutreviere der Feuchtgebiets- und Offenlandbrüter in unmittelbarer Nähe zum bzw. im Plangebiet befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit der Feuchtgebiets- und Offenlandbrüter mit ab.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Feuchtgebiets- und Offenlandbrüter durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen lassen sich für die Arten im Plangebiet nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feuchtgebiets- und Offenlandbrüter sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die Arten nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016c).

## 5.3 Zug- und Rastvögel

### 5.3.1 Bestandsanalyse

Zur Bedeutung der Rastflächen in der Umgebung des Plangebiets wurden entsprechende Informationen über das Kartenportal Umwelt (LUNG M-V 2022a) abgerufen. Danach ist die Dichte der ziehenden Vögel über dem Untersuchungsgebiet überwiegend gering bis Mittel (Abbildung 11). Weiterhin befinden sich im Umfeld des Plangebiets keine Rastgebiete von Bedeutung im Umfeld von 3.000 m (Abbildung 12).

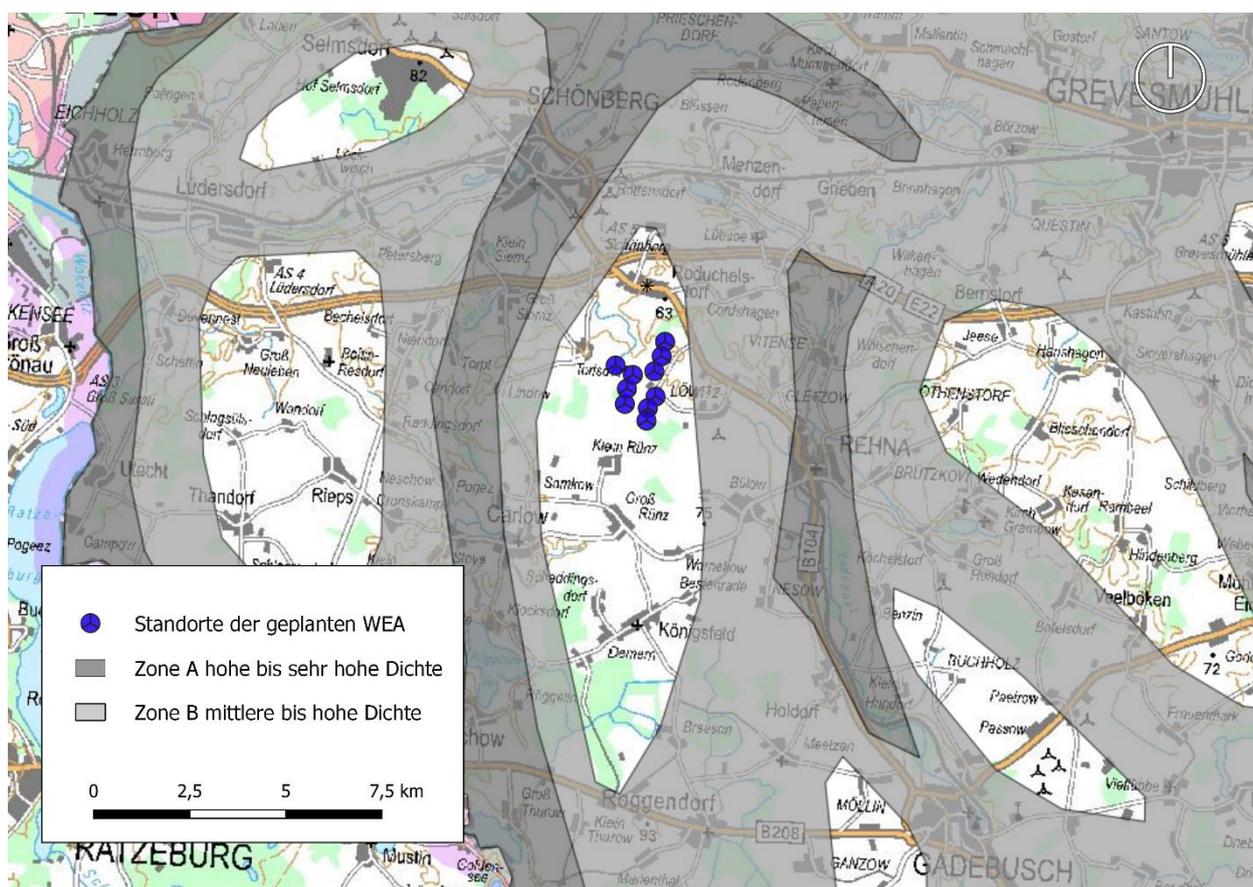


Abbildung 11: Modell der mittleren relativen Dichte des Vogelzuges im Verhältnis zu den Standorten der WEA.

### 5.3.2 Konfliktanalyse

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund der hohen Mobilität der Zug- und Rastvögel ist eine Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch die Baufeldberäumung oder die Bauarbeiten auszuschließen.

Die in AAB WEA (LUNG 2016b) genannten Ausschlussbereiche von 3.000 m um Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A\*, 500 m um alle anderen Rast- und Ruhegewässer sowie die Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln der Stufe 4 werden durch das Vorhaben nicht beansprucht (Abbildung 12). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Zug- und Rastvögel kann durch das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

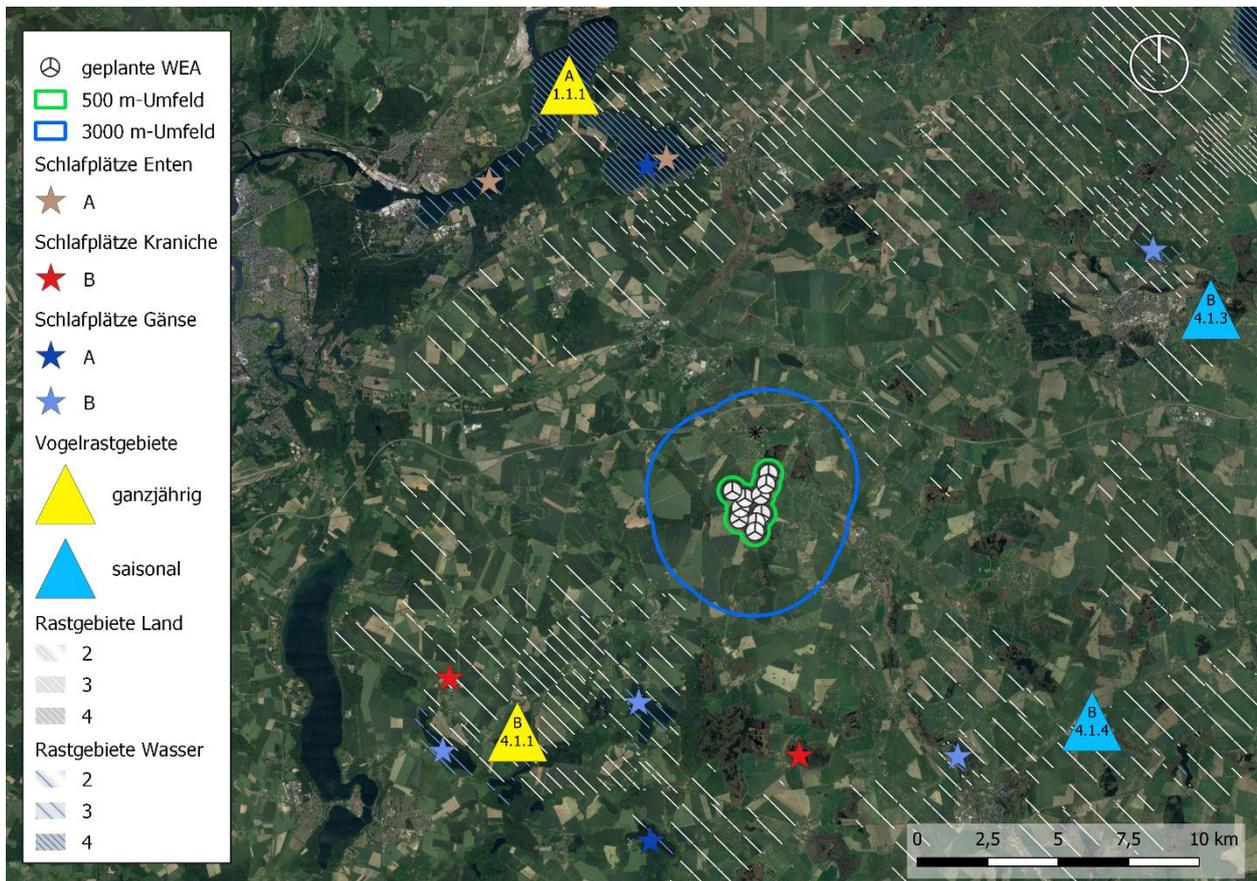


Abbildung 12: Lage der Rastgebiete nach LUNG M-V (2022) im Umfeld der geplanten WEA.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen der Zug- und Rastvögel lassen sich aufgrund der großen Anstände zu bedeutenden Rastgebieten im Plangebiet nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Bedeutende Rastgebiete sind im 3.000 m Umfeld der geplanten WEA nicht vorhanden. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

## 5.4 Amphibien

### 5.4.1 Bestandsanalyse

Die Erfassung der Amphibien beschränkte sich auf die Untersuchung der Kleingewässer, deren Populationen potenziell von den Baumaßnahmen (WEA, Zuwegung) betroffen sein können. Nur in einem Gewässer wurde die artenschutzrechtlich relevante Art Kammmolch nachgewiesen.

**Tabelle 4: Liste der Amphibien des Untersuchungsgebietes. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind grau hervorgehoben.**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Gefährdung / Schutz*	Gewässer
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	M-V 2, D V, BASV, FFH II IV	07
<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	M-V 3, §	01, 02, 07, 09, 14
<i>Pelophylax esculentus</i>	Teichfrosch	M-V 3, §	02, 07, 09
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	M-V 3, D V, §	01, 09

\* Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST 1991), Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020): 2: stark gefährdet, 3 - gefährdet, V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).

§ - nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.

FFH II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Bedeutung.

### 5.4.2 Konfliktanalyse

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es ist anzunehmen, dass Stellflächen und Bereiche der Zuwegung zur WEA 08 durch den Kammmolch als Wanderkorridor zwischen Gewässer 07 und dem Graben innerhalb des Waldes genutzt werden (Abbildung 13). Durch die Baumaßnahmen kann es daher während der Wanderphase des Kammmolches zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten in diesem Bereich oder die Installation eines Amphibienschutzzauns erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Im Bereich des mutmaßlichen Wanderkorridors (Zuwegung und Stellfläche zur WEA 08) sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. August und dem 01. März durchgeführt werden. Falls Baumaßnahmen während der Wanderzeit der Amphibien nicht vermeidbar sind, ist das Aufstellen von Amphibienschutzzaunen entlang der Bauflächen erforderlich.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Kammmolch

Das mit dem betriebsbedingten Verkehr auf der Zuwegung verbundene Tötungsrisiko ist nicht höher als das durch die aktuelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung verursachte einzuschätzen. Eine anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist für den Kammmolch somit vollständig auszuschließen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 4 kann ausgeschlossen werden, dass der Kammmolch durch die Bauarbeiten erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte Störungen lassen sich für den Kammmolch im Plangebiet nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammmolches sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

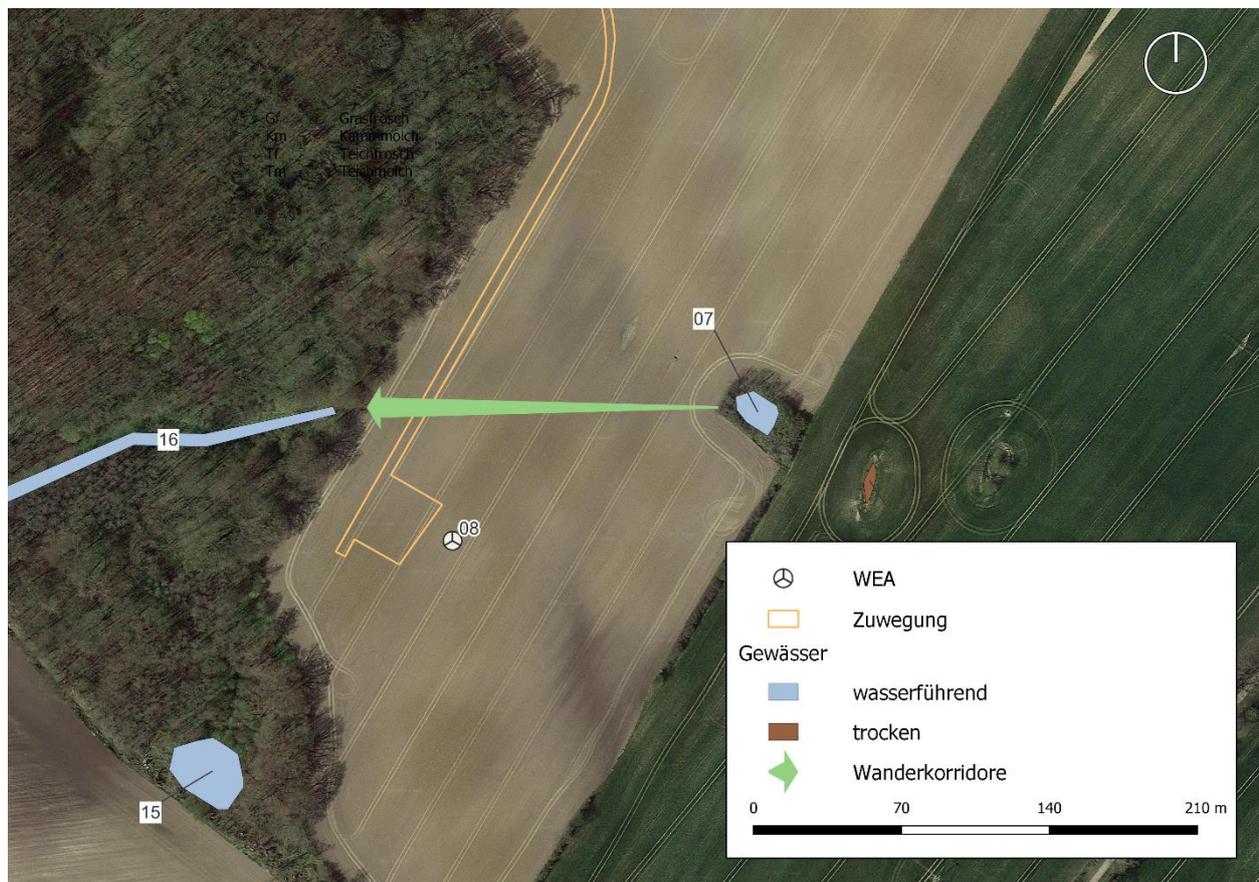


Abbildung 13: Mutmaßlicher Wanderkorridor der Art Kammmolch im Bereich der Stellflächen und der Zufahrt zur WEA 08.

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG, sondern auch der Stabilisierung und dem Ausgleich von eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen der Arten. Dementsprechend sind diese Maßnahmen auch im Rahmen der Eingriffsregulierung zu behandeln und nicht nur als CEF-Maßnahmen anzusehen. Die Maßnahmen zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen mit ein.

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidungsmaßnahme V 1

Maßnahme Pauschale Abschaltung der WEA 01-10 in der Zeit vom 01. Mai. bis zum 30. September von einer Stunde vor Sonnenunter- bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten  $< 6,5$  m / sek und Niederschlägen  $< 2$  mm / h.

Es besteht die Möglichkeit, die Abschaltzeiten mittels zweijährigem Gondelmonitoring jeweils vom 01. April bis 31. Oktober (nach BRINKMANN et al. 2011) schon nach einem Betriebsjahr anzupassen. Dafür ist das ProBat-Tool der Universität Erlangen zu verwenden. Das Gondelmonitoring ist nach spätestens 12 Betriebsjahren zu wiederholen und die bestehenden Abschaltzeiten sind dann den aktuelleren Ergebnissen anzupassen.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Fledermäuse

#### Vermeidungsmaßnahme V 2

Maßnahme Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Bäume betreut und diese im Vorfeld auf Höhlen und Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen sind diese zu bergen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Fledermäuse

#### Vermeidungsmaßnahme V 3

Maßnahme Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel

## Vermeidungsmaßnahme V 4

Maßnahme Im Bereich des mutmaßlichen Wanderkorridors (Zuwegung und Stellfläche zur WEA 08) sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. August und dem 01. März durchgeführt werden. Falls Baumaßnahmen während der Wanderzeit der Amphibien nicht vermeidbar sind, ist das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen entlang der Bauflächen erforderlich.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Kammmolch

## 6.2 CEF-Maßnahmen

### CEF - Maßnahme E 1 (nur bei Beseitigung von Quartierstrukturen)

Maßnahme Bedarfsgerechter Ersatz von Fledermausquartieren nach folgenden Kriterien:

- Festlegen des Ersatzumfangs durch die ÖBB,
- Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton - z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt),
- Anbringung in Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus),
- südliche bis südwestliche Exposition,
- Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),
- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),
- Installation im räumlichen Umfeld des Eingriffs,
- Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Fällarbeiten.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Fledermäuse

### CEF - Maßnahme E 2

Maßnahme Anlage und Entwicklung von zwei Gewässern als Bruthabitate für die Art Kranich nach folgenden Kriterien:

- Außerhalb des 500 m-Umfelds der WEA,
- Wasserfläche mit Uferpflanzen von min. 0,3 ha Größe
- Ufergehölzfläche von min. 0,3 ha,
- mittig liegende kleine Insel als Brutplatz,
- Wassertiefe von 20-50 cm sicherstellen,
- Funktionsfähig mit Beginn der nächsten Brutperiode nach dem Baubeginn.

Die Maßnahme kann mit anderen Vorhabensträgern im WEG 02/21 gemeinsam durchgeführt und abgestimmt werden.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zielarten Kranich

**CEF - Maßnahme E 3 (nur bei Beseitigung von Höhlenbäumen)**

Maßnahme Bedarfsgerechter Installation von Nistkästen für Höhlenbrüter nach folgenden Kriterien:

- Festlegen des Ersatzumfangs durch die ÖBB,
- Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton - z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt),
- Anbringung in Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus),
- südliche bis südwestliche Exposition,
- Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),
- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),
- Installation im räumlichen Umfeld des Eingriffs,
- Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Fällarbeiten.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Brutvögel

## 7 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Planung von 10 Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Eignungsgebiets für Windenergie WEG 02/21 Löwitz war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden könnten und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden für die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel und Amphibien Kartierungen durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

## 8 Literatur

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 107 S.
- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019.
- BRINKMANN, R.; BEHR O.; NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier-Verlag Göttingen.
- COMPUWELT (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) im Untersuchungsgebiet Rehna-Falkenhagen. Abschlussbericht im Auftrag der KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co. KG.
- DGHT e.V. (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018).
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP UND STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C. F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1987-97): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bände. AULA-Verlag.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.
- ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.

- LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.
- LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LFA FM M-V - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2022): <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>. Zuletzt abgerufen August 2022.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2022a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de). Zuletzt abgerufen August 2022.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2022b): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. [http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm) August 2022.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse. Stand: 01. August 2016.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01. August 2016.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016c): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichten zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- STMI - OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 01/2013.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net): 2-20.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B, SELLIN, D & ZIMMERMANN, H (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.

### **Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Seite 1362) geändert worden ist.

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. März 1997, S. 1). Anhänge A, B und C. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) VO (EU) Nr. 750/2013 - ABl. Nr. L 212 vom: 07.08.2013 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), inkraftgetreten am 15. Februar 2010.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU- ABl. Nr. L 158 vom: 10.06.2013 S. 193.

## **9 Anlage 1: Relevanzprüfung**

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	po	x	ja	x
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<b>Fledermäuse</b>							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	–	–	–	– <sup>1, 2)</sup>
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3	po	x	–	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	po	x	–	x
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	po	x	–	x
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	po	x	–	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	po	x	–	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	po	x	–	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	po	x	–	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	4	po	x	–	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	po	x	–	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	po	x	–	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	po	x	–	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	x	1	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<b>Weichtiere</b>							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<b>Libellen</b>							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<b>Käfer</b>							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	–	–	–	– <sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	–	–	–	– 2)
<b>Falter</b>							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	–	–	–	– 2)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	–	–	–	– 2)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	–	–	–	– 3)
<b>Meeressäuger</b>							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	–	–	–	– 2)
<b>Landsäuger</b>							
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	–	–	–	– 2)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	–	–	–	– 2)
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	–	–	–	– 2)
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0	–	–	–	– 3)
<b>Fische</b>							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	–	–	–	– 1)
<b>Gefäßpflanzen</b>							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	x	2	–	–	–	– 2)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	–	–	–	– 2)
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	x	2	–	–	–	– 2)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	–	–	–	– 2)

**Erläuterungen:**

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, -: in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, ■ : keine Angabe

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Range-Karten des BFN 2020, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2022).
- 3) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2020, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2022) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.
- 4) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2020, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2022) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.
- 6) Die Art wurde im Zuge erfolgter Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse in Verbindung mit der spezifischen Lebensweise der Art sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	–	–	x	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	–	x	x	0	–	–	–	– <sup>1)</sup>
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	–	–	x	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Acrocephalus scipaceus</i>	Teichrohrsänger	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	–	–	x	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Aix galericulata</i>	Mandarintente	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	–	–	–	3	po	x	ja	x
<i>Alca torda</i>	Tordalk	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	–	x	x	*	–	–	–	– <sup>4)</sup>
<i>Anas acuta</i>	Spießente	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Anas crecca</i>	Krickente	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x	–	–	2	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans	-	-	-	-	-	-	-	_ 2)
<i>Anser anser</i>	Graugans	-	-	-	*	-	-	-	_ 3)
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	-	-	-	-	-	-	-	_ 8)
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	-	-	-	-	-	-	-	_ 2)
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	-	x	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper	-	x	-	-	-	-	-	_ 2)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	-	-	-	2	-	-	-	_ 3)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	-	-	-	3	po	x	ja	x
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	-	-	*	-	-	-	_ 3)
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	-	-	-	0	-	-	-	_ 1)
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	-	-	-	R	-	-	-	_ 2)
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x	-	1	-	-	-	_ 3)
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	-	-	-	0	-	-	-	_ 1)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	-	-	*	-	-	-	_ 3)
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x	-	1	-	-	-	_ 1)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	-	-	*	-	-	-	_ 3)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x	-	-	0	-	-	-	_ 2)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	-	-	-	2	-	-	-	_ 2)
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	-	-	-	*	-	-	-	_ 2)
<i>Aythya marila</i>	Bergente	-	-	-	-	-	-	-	_ 8)
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	-	x	-	0	-	-	-	_ 1)
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	-	x	x	*	-	-	-	_ 2)
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	-	-	-	-	-	-	-	_ 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Burhinus oediconemus</i>	Triel	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard	–	–	–	–	–	–	–	– 7)
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Klein. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nord. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– 8)
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	–	–	–	V	po	x	ja	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	–	x	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	–	x	x	R	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	–	x	x	2	po	x	ja	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube	–	–	–	–	–	–	–	– 3)
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Corvus corone / cornix</i>	Raben-/ Nebelkrähe	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	–	–	–	V	–	–	–	– 2)
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	–	x	x	3	–	–	–	– 3)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	–	x	x	–	–	–	–	– 8)
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	–	–	–	*	–	–	–	– 4)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	–	–	–	V	po	x	ja	x
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	–	–	–	*	–	–	–	– 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	–	x	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	–	–	–	V	po	x	ja	x
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	–	x	x	3	–	–	–	– 2)
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	–	–	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	–	–	*	–	–	–	– 4)
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	–	–	–	–	–	–	–	– 5)
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	–	–	x	2	–	–	–	– 3)
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	–	–	x	*	–	–	–	– 5)
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Grus grus</i>	Kranich	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	–	–	–	2	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	-	-	-	*	po	x	ja	x
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	-	-	-	-	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	-	-	-	*	po	x	ja	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	-	-	-	V	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	-	-	-	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	-	-	-	2	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	-	-	-	V	po	x	ja	x
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	-	-	-	3	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	-	-	-	0	-	-	-	- <sup>1)</sup>
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	-	-	-	0	-	-	-	- <sup>1)</sup>
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	-	-	-	*	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	-	-	-	3	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	-	-	-	R	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	-	-	-	R	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	-	-	-	R	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	-	-	-	3	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	-	-	-	V	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	-	-	-	1	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	-	-	-	-	-	-	-	- <sup>5)</sup>
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	-	-	-	*	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	-	-	-	2	-	-	-	- <sup>3)</sup>
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	-	-	-	*	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	-	-	-	*	-	-	-	- <sup>2)</sup>
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	-	-	-	*	-	-	-	- <sup>3)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	–	–	–	V	po	x	ja	x
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	–	–	–	V	po	x	ja	x
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>4)</sup>
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>5)</sup>
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	–	–	–	V	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	–	–	–	3	po	x	ja	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>8)</sup>
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	–	–	–	1	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	–	–	–	*	–	–	–	– <sup>3)</sup>
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	–	–	–	3	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	–	–	–	R	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Pica pica</i>	Elster	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	–	–	–	–	–	–	–	– <sup>2)</sup>
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	–	–	–	0	–	–	–	– <sup>6)</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	-	-	-	-	-	-	-	_ 8)
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	-	-	-	V	-	-	-	_ 2)
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher	-	-	-	V	-	-	-	_ 2)
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	-	-	-	*	-	-	-	_ 2)
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	-	-	-	*	-	-	-	_ 2)
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn	-	-	-	*	-	-	-	_ 2)
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	-	-	-	2	-	-	-	_ 2)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	-	-	*	po	x	ja	x
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	-	-	-	-	-	-	-	_ 2)
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	-	-	-	3	-	-	-	_ 3)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	-	-	-	*	-	-	-	_ 3)
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	-	-	-	*	-	-	-	_ 2)
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	-	-	-	*	-	-	-	_ 3)
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	-	-	-	*	-	-	-	_ 3)
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	-	-	-	2	-	-	-	_ 3)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	-	-	-	V	-	-	-	_ 2)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	-	-	-	3	-	-	-	_ 3)
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	-	-	-	*	-	-	-	_ 2)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	-	-	-	2	-	-	-	_ 2)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	-	-	-	*	-	-	-	_ 3)
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	-	-	*	-	-	-	_ 3)
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	-	-	-	2	-	-	-	_ 2)
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	-	-	-	R	-	-	-	_ 2)
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	-	-	-	*	-	-	-	_ 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	–	–	–	*	–	–	–	– 5)
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	–	–	–	0	–	–	–	– 8)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Turdus merula</i>	Amsel	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	–	–	–	*	po	x	ja	x
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	–	–	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	–	–	–	2	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigung- en durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- erfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetrof- fenheit]
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	–	–	–	2	–	–	–	– 2)

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): M-V 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V 4 - potenziell bedroht, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe.

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG 2016).
- 3) Die Art tritt gemäß VÖKLER (2014) zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen oder geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 4) Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- 6) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.
- 7) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.
- 8) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

## **10 Anlage 2: Formblätter der Arten des Anhangs IV der FFH-RL**

**Fledermäuse (Sammelformblatt)****Schutzstatus** Anh. IV FFH-Richtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:**

Folgende Arten wurden mittels Potenzialanalyse im Untersuchungsgebiet ermittelt:

**Breitflügel-Fledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr.**

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell vorkommend

**Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum**

Gemäß den Möglichkeiten der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) wurde auf eine aufwendige Erfassung der Fledermäuse verzichtet. Alle 10 geplanten WEA befinden sich innerhalb eines 250 m-Abstands von Gehölzrändern und damit im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume. Neben der Nutzung der Gehölze als Jagdhabitat kann auch das Vorkommen von Quartieren innerhalb der Gehölzbestände nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin muss im Bereich der Rotorblätter mit ziehenden Fledermausarten gerechnet werden. Die Potenzialanalyse hinsichtlich der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2022) und der Verbreitungskarten des BfN (2020).

**Abgrenzung der lokalen Population**

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Arten im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 1	<p>Pauschale Abschaltung der WEA 01-10 in der Zeit vom 01. Mai. bis zum 30. September von einer Stunde vor Sonnenunter- bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten &lt; 6,5 m / sek und Niederschlägen &lt; 2 mm / h.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, die Abschaltzeiten mittels zweijährigem Gondelmonitoring jeweils vom 01. April bis 31. Oktober (nach BRINKMANN et al. 2011) schon nach einem Betriebsjahr anzupassen. Dafür ist das ProBat-Tool der Universität Erlangen zu verwenden. Das Gondelmonitoring ist nach spätestens 12 Betriebsjahren zu wiederholen und die bestehenden Abschaltzeiten sind dann den aktuelleren Ergebnissen anzupassen.</p>
Vermeidungsmaßnahme V 2	<p>Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Bäume betreut und diese im Vorfeld auf Höhlen und Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen sind diese zu bergen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.</p>
CEF - Maßnahme E 1 (nur bei Beseitigung von Quartierstrukturen)	<p>Bedarfsgerechter Ersatz von Fledermausquartieren nach folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegen des Ersatzumfangs durch die ÖBB,</li> <li>• Auswahl verschiedenerer und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton - z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt),</li> <li>• Anbringung in Höhen &gt; 4 m (Schutz vor Vandalismus),</li> <li>• südliche bis südwestliche Exposition,</li> <li>• Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</li> <li>• Gewährleistung einer langen Hangzeit (&gt; 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),</li> <li>• Installation im räumlichen Umfeld des Eingriffs,</li> </ul> <p>Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Fällarbeiten.</p>

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Generell ist für Fledermäuse durch den Betrieb von Windenergieanlagen von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Die Arten Abendsegler, Zwergfledermaus sowie Rauhauffledermaus gelten als besonders schlaggefährdete Arten, da sie sich aufgrund ihrer Lebensweise im Rotorbereich aufhalten können. Die Arten Breitflügel-Fledermaus und Mückenfledermaus sind in geringerem Maße schlaggefährdet. In Bezug auf die Artengruppe *Myotis* sp. sowie die Art Braunes Langohr kann dagegen aufgrund ihrer Lebensweise von einer sehr geringen Schlaggefährdung ausgegangen werden. Für die geplante Windenergieanlage sind erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse nicht auszuschließen, da die Abstandsvorgaben der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) zu bedeutenden Fledermauslebensräumen durch alle 10 WEA unterschritten werden. Als Maßnahme wird daher die Anwendung der pauschalen Abschaltzeiten empfohlen (V 1).

Im Plangebiet müssen für die Zufahrten, insbesondere im Wendebereich, vermutlich Gehölze entnommen werden. Eine Untersuchung der Gehölze auf Quartierstrukturen erfolgte bislang nicht. Allgemeingültige Aussagen über die Besiedelung von Quartierstrukturen sind durch die hohe Quartierwechseldynamik baumbewohnender Fledermausarten artenschutzrechtlich kaum zu erbringen. Insbesondere schwer nachzuweisende Einzeltiere und kleine Gruppen können bei den Erfassungen leicht übersehen

## Fledermäuse (Sammelformblatt)

werden. Somit muss davon ausgegangen werden, dass alle potenziell nutzbaren Quartierstrukturen zeitweise besetzt und anwesende Tiere durch die Fällarbeiten betroffen sein können. Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Gehölzfällung auszuschließen, ist es empfehlenswert, die Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fällungen bietet sich der Zeitraum von Ende August bis Mitte Oktober an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen. Eingriffe in die Gehölzbestände des Baufeldes sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Baufeld nachgewiesenen Brutvögel (siehe unten) erfolgen.

Somit ist es notwendig, dass vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der betroffenen Bäume auf Quartierstrukturen erfolgt und eine Besiedelung durch Fledermäuse ausgeschlossen wurde. Bei Funden von Fledermäusen sind diese zu bergen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.

Hieraus ergibt sich die Empfehlung, bei den geplanten Baumfällungen eine fachlich versierte ökologische Baubegleitung zu gewährleisten, um Tötungen sicher vermeiden zu können.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen, sind im Umfeld von WEA i.A. nicht zu erwarten (AAB-WEA, LUNG M-V 2016a).

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Eine indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingten Verlust essenzieller Lebensräume ist durch WEA-Planungen in der Regel nicht zu erwarten (AAB-WEA, LUNG M-V 2016a).

Allerdings ist es möglich, dass durch die Entnahme der Bäume im Zuge des Wegeausbaus eventuell vorhandene potenzielle Quartierstrukturen verlorengehen werden. Wenn die Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen notwendig wird, sollten diese durch geeignete Kästen im Verhältnis von 1:1 bis 1:3 (Verlust zu Ersatz, je nach Quartierwertigkeit) ersetzt werden. Der Ersatzumfang ist vor Ort durch die ÖBB festzulegen. Als Standort für die Kästen bieten sich die Gehölze im weiteren Umfeld an. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme ist die Ausbringung der Kästen bereits vor dem Beginn der Fällarbeiten zu realisieren.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>			
<b>Schutzstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie			
Bestandsdarstellung			
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b></p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z.T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben) besiedelt. Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Eine sonnenexponierte Lage des Gewässers, eine gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch ausreichend offene Wasserfläche freilässt, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich gleichfalls positiv auf die Besiedlung aus. In Gewässern mit Kammolch-Vorkommen treten zumeist mehrere andere Amphibienarten auf.</p> <p>Der überwiegende Teil der Kammolche wandert im März zu den Laichgewässern. Die Paarung und Laichablage erfolgt ab Ende März und zieht sich bis Mitte Juli hin. Nach der Reproduktion verlässt ein Teil der Tiere das Gewässer und sucht wieder seinen Landlebensraum auf. Andere Exemplare halten sich fast ganzjährig im Gewässer auf. Die terrestrischen Lebensräume liegen meist in unmittelbarer Nähe der Gewässer und sind maximal 1000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder bevorzugt. Die Überwinterung erfolgt überwiegend in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume, einzelne Tiere überwintern jedoch auch in den Gewässern. (GÜNTHER 1996).</p> <p>Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer sowie allgemein aus den großflächigen Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt und der Reduzierung von Strukturelementen in der Landschaft. Die Intensivierung der Landwirtschaft im Umfeld der Laichgewässer führt zu Einträgen von Nähr- und Schadstoffen sowie zu Auswirkungen auf die Landhabitate (z.B. durch Ausbringung von Düngemitteln, Intensivierung der Mahdnutzung, Umwandlung von Grünland in Acker).</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>Mit einer Rasterfrequenz von 26 % gehört die Art in Mecklenburg-Vorpommern zu den mittelhäufigen Arten. Generell ist die Art in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Vorkommensschwerpunkt liegt im Rückland der Seenplatte. Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt der Kammolch eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung. Eine geringe Besiedlungsdichte weisen die Sandergebiete auf, auch das Elbtal ist besiedelt. Innerhalb der Naturräume ist keine Ost-West-Differenzierung erkennbar. Mittel- bis kleinräumig existieren noch viele bearbeitungsbedingte Lücken im Verbreitungsbild (LUNG M-V 2022b).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Bauvorhaben bestehen insbesondere hinsichtlich des direkten Verlustes von Laichgewässern, Winterquartieren und Sommerlebensräumen durch Überbauung sowie großflächiger Grundwasserabsenkung.</p>			
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i></p> <p>Die Erfassung der Amphibien beschränkte sich auf die Untersuchung der Kleingewässer, deren Populationen potenziell von den Baumaßnahmen (WEA, Zuwegung) betroffen sein können. Nur in einem Gewässer (Nr. 07) wurde die artenschutzrechtlich relevante Art Kammolch nachgewiesen.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Arten im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten nicht möglich.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Vermeidungsmaßnahme V 4</td> <td>Im Bereich des mutmaßlichen Wanderkorridors (Zuwegung und Stellfläche zur WEA 08) sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. August und dem 01. März durchgeführt werden. Falls Baumaßnahmen während der Wanderzeit der Amphibien nicht vermeidbar sind, ist das Aufstellen von Amphibienschutzzaunen entlang der Bauflächen erforderlich.</td> </tr> </table>		Vermeidungsmaßnahme V 4	Im Bereich des mutmaßlichen Wanderkorridors (Zuwegung und Stellfläche zur WEA 08) sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. August und dem 01. März durchgeführt werden. Falls Baumaßnahmen während der Wanderzeit der Amphibien nicht vermeidbar sind, ist das Aufstellen von Amphibienschutzzaunen entlang der Bauflächen erforderlich.
Vermeidungsmaßnahme V 4	Im Bereich des mutmaßlichen Wanderkorridors (Zuwegung und Stellfläche zur WEA 08) sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. August und dem 01. März durchgeführt werden. Falls Baumaßnahmen während der Wanderzeit der Amphibien nicht vermeidbar sind, ist das Aufstellen von Amphibienschutzzaunen entlang der Bauflächen erforderlich.		
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Es ist anzunehmen, dass Stellflächen und Bereiche der Zuwegung zur WEA 08 durch den Kammolch als Wanderkorridor zwischen Gewässer 07 und dem Graben innerhalb des Waldes genutzt werden (Abbildung 13). Durch die Baumaßnahmen kann es daher während der Wanderphase des Kammolches zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten in diesem Bereich oder die Installation eines Amphibienschutzzauns erforderlich.</p> <p>Das mit dem betriebsbedingten Verkehr auf der Zuwegung verbundene Tötungsrisiko ist nicht höher als das durch die</p>			

**Kammolch (*Triturus cristatus*)**

aktuelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung verursachte einzuschätzen. Eine anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist für den Kammolch somit vollständig auszuschließen.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 4 kann ausgeschlossen werden, dass der Kammolch durch die Bauarbeiten erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte Störungen lassen sich für den Kammolch im Plangebiet nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (GEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammolches sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## **11 Anlage 3: Formblätter der europäischen Vogelarten**

**Baumpieper (*Anthus trivialis*)****Schutzstatus**
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

*Angaben zur Autökologie*

Der Baumpieper ist Brutvogel in offenem bis halb offenem Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht. Typische Brutgebiete sind aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Heide- und Moorflächen mit Einzelgehölzen, lichte Laub- und Nadelwälder, Auwälder, Feldgehölze und Streuobstbestände mit Bracheanteilen. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten. Die Nahrungssuche erfolgt v.a. am Boden auf Flächen mit kurzer oder schütterer Vegetation, aber auch in Bäumen oder höheren Sträuchern. Sie kann auch außerhalb der Brutreviere oder in Nahrungsrevieren erfolgen. Geeignete Standorte für den Baumpieper finden sich vor allem auf mageren Böden. Analog zum Wiesenpieper beträgt die Fluchtdistanz zur Brutzeit etwa 50 m.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Der Baumpieper ist in Mecklenburg-Vorpommern ein Vogel der lichten Waldränder und durchforsteten Kleingehölze geworden. Der Bestand wird auf 14.000 bis 19.500 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014). Der Rückgang der Art ist in ganz Deutschland zu verzeichnen.

*Gefährdungsursachen*

Fehlende Waldauflichtungen durch Kahlschlag und Eutrophierung.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**
 nachgewiesen  potenziell vorkommend

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden insgesamt vier Brutreviere ausgewiesen. Alle Nachweise befinden sich in der westlichen Untersuchungsfläche um die WEA 03 und 08-10.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.
----------------------------	---

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich potenzielle Brutreviere des Baumpiepers in der Nähe der WEA 03 und 08-10 und deren Zuwegungen befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, insbesondere für die Entwicklungsformen der Art, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Brutzeit des Baumpiepers liegt nach LUNG (2016) zwischen dem 01. April und dem 31. Juli. Für eine umfassende Bauzeitenregelung müssen allerdings die Brutzeiten aller betroffenen Arten einbezogen werden (siehe Tabelle 2). Die restriktivsten Zeiten (rot hervorgehoben) verweisen dabei auf die Arten Star, Amsel, Kolkrabe, Nebelkrähe, Ringeltaube, Waldkauz, Kranich, Buntspecht und Grünspecht, wobei beachtet werden muss, dass bei allen Arten der Legebeginn frühestens Mitte März einsetzt (siehe SÜDBECK et al. 2005). Weiterhin befinden sich die meisten Arten in einer Entfernung zum Vorhaben, die außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz liegt. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte sowie des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 (5) BNatSchG ergibt sich als Richtwert ein Ausschlusszeitraum vom 01. März bis zum 30. September.

Wenn die Bauarbeiten zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art ausgeschlossen werden.

Auf Grund der Lebensweise des Baumpiepers ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb von WEA im Untersuchungsraum auszugehen. Die Schlagopferstatistik von Dürr (2022) weist deutschlandweit bisher nur sechs Tiere der Art auf.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass die Art Baumpieper durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte Störungen lassen sich nicht herleiten.

**Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016c). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Bluthänfling (*Linaria cannabina*)****Schutzstatus** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

*Angaben zur Autökologie*

Der Bluthänfling lebt in der offenen Landschaft mit Hecken, Sträuchern oder kleinen Nadelbäumen und locker bewachsenen Flächen mit niedriger, samenreicher Krautvegetation. Im Siedlungsbereich dringt die Art sogar bis Industriegebiete und -brachen vor. Das Nest wird meistens in Gehölze gebaut, selten auch in Bodennähe in die Vegetation. Die Gefährdung wird mit dem Verschwinden der Nahrungsflächen (Ruderalvegetation) in Zusammenhang gebracht. Die Fluchtdistanz beträgt etwa 15 m. Der Brutbestand im Land Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich nach letzten Schätzungen auf etwa 13.500-24.000 Paare.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Der Brutbestand im Land Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich nach letzten Schätzungen auf etwa 13.500-24.000 Paare (VÖKLER 2014).

*Gefährdungsursachen*

Nach VÖKLER et al. (2014) ist in Mecklenburg-Vorpommern das Verschwinden artenreicher Krautsäume und Ruderalflächen für den Rückgang der Art verantwortlich.

**Vorkommen im Untersuchungsraum** nachgewiesen  potenziell vorkommend

Der Bluthänfling wurde mit einem Brutpaar in den Gebüschstrukturen am Rand der Wüstung Falkenhagen nachgewiesen.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahme  
V 3

Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich ein Brutrevier des Bluthänflings innerhalb des 200 m-Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Bluthänflings mit ab.

Der Abstand der geplanten WEA zum Bruthabitat ist ausreichend genug, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen. Die Schlagopferstatistik von Dürr (2022) weist bisher nur zwei Tiere der Art auf.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016c). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Bluthänfling (*Linaria cannabina*)****Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Schutzstatus** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

*Angaben zur Autökologie*

Die Feldlerche ist eine typische Vogelart der offenen Agrarflächen, die diese Bereiche sowohl zur Nestanlage als auch als Nahrungsbiotop nutzt. Sie kommt darüber hinaus auch auf Brachflächen und Wiesen vor. Die Neststandorte wechseln jährlich entsprechend der nutzungsbedingt im Frühjahr vorhandenen Aufwuchshöhe und Struktur der landwirtschaftlichen Kulturen. Wichtige Zusatzstrukturen sind vegetationsarme Bereiche, z. B. auf Feldwegen und an Ackerrändern, mit günstigen Bedingungen für die Nahrungssuche im bodennahen Bereich. Bruten auf den Ackerflächen unterliegen hohen bewirtschaftungsbedingten Verlusten.

Das Brutrevier befindet sich bevorzugt auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger und lückiger Vegetation von bis zu 15 - 20 cm Höhe. Bei Äckern werden Randbereiche oder Bereiche in der Nähe von Blößen bevorzugt. Zu vertikalen Strukturen wird ein Mindestabstand eingehalten, der von deren Höhe und Ausdehnung abhängig ist. Dieser beträgt bei geschlossenen Strukturen ca. 60 m und mehr. In Feuchtgebieten liegen Nester in trockenen Saumbiotopen wie Wegrändern. Brut- und Geburtsortstreue sind ausgeprägt. Die Art zählt zu den Kurzstreckenziehern, die Ankunft im Brutgebiet erfolgt Ende Januar bis Mitte März, die größte Balzaktivität Mitte März bis Ende April. Legebeginn ist Mitte April bis Mitte Mai, häufig erfolgt eine Zweitbrut ab Juni. Die Siedlungsdichte kann in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität der Landschaft stark variieren. In Agrarlandschaften sind Dichten zwischen 0,1 BP/10 ha in großräumig intensiv bewirtschafteten Bereichen und 3,4 BP/10 ha in reich strukturierter Agrarlandschaft bekannt. Die Siedlungsdichte nimmt mit zunehmendem Flächenanteil von Gehölzen ab. In Mecklenburg-Vorpommern variierten bei kleineren Untersuchungen die Abundanzen je nach Standort zwischen 1 - 4 BP/10ha.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Die Feldlerche ist der häufigste Bewohner der Agrarlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 150.000 bis 175.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014).

*Gefährdungsursachen*

Hauptgefährdungsursache für die Feldlerche sind die Intensivierung der Landwirtschaft und die Aufforstung von Grünland (VÖKLER 2014).

**Vorkommen im Untersuchungsraum** nachgewiesen  potenziell vorkommend

Die Feldlerche wurde im Untersuchungsgebiet auf den Ackerflächen als Brutvogel erfasst. Insgesamt wurden im 200 m-Raum 32 Brutpaare beobachtet.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.
-------------------------	---

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich mehrere Brutreviere der Feldlerche innerhalb des Plangebiets befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit der Feldlerche mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Feldlerche eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist die Feldlerche jedoch nicht auf Artniveau planungsrelevant. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Das Bauvorhaben beschränkt sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Straße. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Vorbelastungen der straßennahe Raum von der Feldlerche eher gemieden wird. Die Bautätigkeit ist daher nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von**

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche erlischt nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016c). Zudem befinden sich in der Umgebung in ausreichendem Maße unbesetzte Ersatzhabitats, in das die Tiere ausweichen können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Feldsperling (*Passer montanus*)****Schutzstatus** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

*Angaben zur Autökologie*

Feldsperlinge besiedeln bevorzugt eine offene und halboffene Landschaft mit Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Kopfweiden, Obstgärten, Feldgehölzen, lichten oder peripheren alte Laubholzbeständen und schmalen Waldstreifen. Des Weiteren findet man sie im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauergärten, Obstwiesen, Hofgehölze). Der Brutplatz wird in Nischen und Höhlen von Bäumen oder in Gebäuden angelegt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt < 0,3 bis > 3 ha, die Fluchtdistanz liegt unter 10 m.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Der Feldsperling ist in Mecklenburg-Vorpommern häufig und fast flächendeckend verbreitet (außer in großen Wäldern). Der Bestand wird auf 38.000 bis 52.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014). Die Einstufung in die Rote Liste M-V als gefährdete Art beruht auf Bestandsabnahmen von > 20 % in den letzten 20 Jahren und > 50 % in den letzten 100 Jahren.

*Gefährdungsursachen*

Gefährdungsursachen für den Feldsperling sind in M-V bisher nicht bekannt.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Der Feldsperling wurde im Untersuchungsgebiet nur mit einem Brutpaar nachgewiesen. Das Revierzentrum befindet sich in den Weidengehölzen im Umfeld des Kleingewässers Nr. 02.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.
-------------------------	---

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich ein Brutrevier des Feldsperlings innerhalb des 200 m-Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Feldsperlings mit ab.

Auf Grund der Lebensweise des Feldsperlings ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb von WEA im Untersuchungsraum auszugehen. Der Abstand der geplanten WEA zum Bruthabitat ist ausreichend genug, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Feldsperling (*Passer montanus*)****Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Kolkrabe (*Corvus corax*)****Schutzstatus** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:***Angaben zur Autökologie*

In Deutschland kamen Raben einst in allen größeren Waldgebieten als Brutvogel vor. Bereits ab Mitte des 18. Jahrhunderts war ein Absinken der Bestandsgrößen zu verzeichnen. Mitte des 19. Jahrhunderts war der Kolkrabe im westlichen Mitteleuropa ausgerottet. Nach Beendigung der Verfolgung durch den Menschen und anfängliche Schutzbemühungen expandierte der Kolkrabe wieder in Richtung seiner ehemaligen und angestammten Verbreitungsgebiete.

Heute besiedelt der anpassungsfähige, omnivore Kolkrabe in Deutschland strukturreiche, aufgelockerte Waldlandschaften mit hohem Wildbestand sowie walddreiche Weidelandschaften, im Alpenraum die Bereiche von der Talsohle bis in die alpine Zone (SÜDBECK et al. 2005). Oft siedelt er an dicht befahrenen Straßen, die aufgrund des Nahrungsangebots durch Verkehrsoffer regelmäßig zum Nahrungsrevier gehören.

Das Nest wird meistens in den höchsten Bäumen des Bestandes (meistens Kiefern und Buchen) sowie in Felsen gebaut. In weitgehend baumfreien Agrarlandschaften brütet der Kolkrabe auch auf Hochspannungsmasten (VÖKLER 2014). Die Balz beginnt im Januar und Februar, die Hauptlegezeit ist Ende April. Die Nestlingsdauer beträgt mindestens 40 Tage.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Der Kolkrabe besiedelt Mecklenburg-Vorpommern fast flächendeckend. Hier brüten mehr als 40 % des gesamtdeutschen Bestands, woraus sich eine besondere Verantwortung Mecklenburg-Vorpommerns ergibt. Der Bestand weist eine stark positive Entwicklung auf. Innerhalb der letzten Jahrzehnte hat sich der Bestand mit ca. 2.700-4.100 Brutpaaren mehr als verdoppelt.

*Gefährdungsursachen*

Der Bestand des Kolkrahen ist gegenwärtig nicht gefährdet (VÖKLER 2014).

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Ein Brutpaar des Kolkrahen wurde bei den Kartierungen 2010 in etwa 150 m Entfernung zur Arbeitstrasse des Sturmflutschutzwalls, im Untersuchungsabschnitt 1, festgestellt.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.
----------------------------	---

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich ein Brutrevier des Kolkrahen innerhalb des 200 m- Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Kolkrahen mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Kolkrabe eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist der Kolkrabe jedoch nicht auf Artniveau planungsrelevant. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch an-lage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von**

**Kolkrabe (*Corvus corax*)****Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Grauammer (*Emberiza calandra*)****Schutzstatus** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

*Angaben zur Autökologie*

Die Grauammer ist eine Art der offenen Kulturlandschaft mit gehölzarmen Agrar- und Grünlandbiotopen. Daneben findet sie sich auch in Streu- und Riedwiesen, in Dünen- und Heidegebieten, auf Ruderalflächen und im Randbereich von ländlich geprägten Ortschaften. Die Art benötigt erhöhte Singwarten wie z.B. Gebüsche. Eine ähnliche Funktion können auch Hochstaudenfluren oder Hoch-Leitungen sowie Wildpflanzen innerhalb von Kulturpflanzenbeständen übernehmen. Ferner benötigt die Art kurzrasige oder lückige Vegetation zur Jagd sowie höhere Vegetation zur Nestanlage. Beliebte Schlafplätze der Grauammer bilden Schilfflächen und ähnliche Strukturen in Gewässernähe. Außerhalb der Brutzeit hält sich die Grauammer vor allem auf Stoppelfeldern, Grünland, auf Salzwiesen und Spülfeldern auf. Ähnlich wie der Neuntöter ist auch die Grauammer ein Spätbrüter, der jedoch schon früh, etwa im März – April seine Brutreviere besetzt. Die Grauammer ist ein Bodenbrüter, welcher sein Nest in dichter Bodenvegetation anlegt. Die Reviere der Art umfassen eine Fläche von 2,5 bis 7,5 ha. Das Zentrum eines Reviers wird gewöhnlich von der Singwarte gebildet. Der Brutbeginn fällt bei der Grauammer auf den Zeitraum von (Mitte) Ende April bis Anfang Juni und kann bis Ende Juli andauern.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Aktuell ist für den Bestand der Gauammer im Land keine eindeutige Veränderung zu erkennen. Die Anzahl der Brutpaare wurde zuletzt auf 7.500-16.500 geschätzt (VÖKLER 2014).

*Gefährdungsursachen*

Hauptgefährdungsursache für die Grauammer sind die Intensivierung der Landwirtschaft (VÖKLER 2014).

**Vorkommen im Untersuchungsraum** nachgewiesen  potenziell vorkommend

Im Bereich des Grabens der nördlichen Teilfläche wurde zweimal ein singendes Männchen der Art Grauammer beobachtet.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahme  
V 3

Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich ein Brutrevier der Grauammer innerhalb des 200 m-Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit der Grauammer mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Grauammer eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist die Grauammer jedoch nicht auf Artniveau planungsrelevant. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art Grauammer durch die Bauarbeiten und den damit verbundenen akustischen und optischen Störreizen erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte Störungen lassen sich nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

**Grauammer (*Emberiza calandra*)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauammer nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016c). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Grünspecht (*Picus viridis*)****Schutzstatus** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

*Angaben zur Autökologie*

Optimale Bruthabitats des Grünspechtes sind halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbeständen in Kontakt zu Wiesen, Weiden oder Rasenflächen. Bei Wäldern werden vom Grünspecht nur die Randzonen bzw. im Waldinneren die Umgebung größerer Kahlschläge, Lichtungen oder Waldwiesen besiedelt. Grünspechte nutzen weiterhin im Siedlungsbereich gelegene Parks, Friedhöfe und Gärten mit altem Baumbestand. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 8 bis >100 ha, die Fluchtdistanz wird mit 30 bis 60 m angegeben. Der Grünspecht ist ein Stand- und Strichvogel. Größere Zugwege legt die Art nicht zurück. Außerhalb der Brutzeit hält sich die Art in Gehölzbeständen bzw. in der umgebenden Landschaft oder Siedlungen der Brutbiotope auf. Der Grünspecht hält sich häufig zur Nahrungssuche auf dem Boden auf. Fliegt er im offenen Gelände, dann selten höher als die Baumwipfel des angestrebten oder verlassenen Bestandes. Da der Grünspecht überwiegend ein Bewohner der Gehölzbestände ist und bevorzugt in bodennahen Höhenbereichen (< 50 m) zwischen den Gehölzbeständen wechselt, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Die letzte Zählung ergab einen Bestand von 900 bis 1.900 Brutpaaren für Mecklenburg-Vorpommern.

*Gefährdungsursachen*

Nach VÖKLER et al. (2014) ist die Art in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig nicht gefährdet.

**Vorkommen im Untersuchungsraum** nachgewiesen  potenziell vorkommend

Die Art Grünspecht wurde mehrmals am Waldrand im 200 m-Umfeld (westliche Teilfläche) durch Rufe nachgewiesen.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahme  
V 3

Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich ein Brutrevier des Grünspechtes innerhalb des 200 m- Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Grünspechtes mit ab.

Auf Grund der Lebensweise des Grünspechtes ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb von WEA im Untersuchungsraum auszugehen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Grünspecht eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist der Art planerisch zu vernachlässigen. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische

**Grünspecht (*Picus viridis*)**

Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Habicht (*Accipiter gentilis*)****Schutzstatus** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

*Angaben zur Autökologie*

Habichte sind sowohl in Deutschland als auch in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und regelmäßige, aber nicht häufige Brutvögel. Als Standvogel ist er ganzjährig im Brutgebiet, das bis zu 50 km<sup>2</sup> betragen kann, anzutreffen. Außerhalb der Brutzeit werden von Durchzüglern und Wintergästen der Art Habicht nahrungsreiche Gebiete, z. B die Nähe von Ortschaften und Einzelgehöften sowie See- und Flussufer, bevorzugt aufgesucht.

Ab Anfang Oktober erfolgt in Deutschland ein Zuzug von Habichten aus den nördlichen bzw. nordöstlichen Ländern für die Überwinterung. Hingegen können Jungvögel unserer Breiten als Kurzstreckenzieher in entferntere Gebiete ziehen/wandern. Als Bruthabitat dienen Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern mit ausreichend Nahrungsangebot in Form von Vögeln bis Fasanengröße und Säugern bis Hasengröße. Ihre Horste werden oftmals auch in größerer Entfernung zum Waldrand errichtet.

Die Fluchtdistanz zur Brutzeit beträgt >50 bis 200 m.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Die letzte Zählung ergab einen Bestand von 650 bis 800 Brutpaaren für Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER 2014).

*Gefährdungsursachen*

Nach VÖKLER et al. (2014) ist die Art in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig nicht gefährdet.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Die Art Habicht wurde im Rahmen der Horstkartierungen im Waldgebiet „Hoher Horst“ außerhalb des 1.000 m-Raums festgestellt.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da das Brutrevier des Habichts mehr als 1.000 m von der Planung entfernt im Waldgebiet „Hoher Horst“ befindet, ist keine Bauzeitenregelung erforderlich.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Habicht eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist der Habicht jedoch nicht auf Artniveau planungsrelevant. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung des Brutplatzes von dem Planbereich nicht zu erwarten. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

**Habicht (*Accipiter gentilis*)** treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Kranich (*Grus Grus*)****Schutzstatus** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:***Angaben zur Autökologie*

Zur Brutzeit sind Kraniche an Feuchtgebiete gebunden, die sowohl in bewaldeten als auch in offenen Bereichen liegen können. Die Bodennester finden sich im flachen Wasser, auf kleinen Inseln oder auf Verlandungsvegetation. In der Agrarlandschaft bilden Äcker und Grünland große Anteile der Nahrungsreviere. Als Neststandort fungierten Erlensümpfe, Kleingewässer in der Agrarlandschaft, großflächige Moorkomplexe, Verlandungszonen von Seen, Torfstiche u.a. (VÖKLER 2014).

Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt je nach Witterung ab Mitte Februar. Kraniche sind sehr ortstreu. Flüge Junge sind ab Ende Juli zu erwarten. Die Brutzeit ist gewöhnlich Ende August abgeschlossen. Während der Jungenaufzucht umfassen die Aktionsräume von Kranichfamilien Flächen von bis zu 135 ha. Wechselnde Fruchtfolgen führen aber dazu, dass der über die Jahre hinweg genutzte Aktionsraum eine Fläche von bis zu 150 ha einnimmt (NOWALD 2003). Die Nahrungssuche erfolgt schreitend am Boden.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

In Mecklenburg-Vorpommern brüten mehr als 40 % des deutschen Bestands. Nach einer Verdoppelung des Brutbestands in den 1990er Jahren ist der Kranich in vielen Landesteilen mit hohen Dichten vertreten. Die Seenplatte und deren Rückland bilden dabei den Schwerpunkt der Verbreitung. Nur Regionen mit einem naturraumbedingten Mangel an geeigneten Habitaten, wie z. B. Teile des südwestlichen Mecklenburgs oder von Nordvorpommern weisen größere Verbreitungslücken auf.

*Gefährdungsursachen*

Eine Gefährdung des Gesamtbestandes der Art Kranich ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gegeben (VÖKER et al. 2014).

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Insgesamt wurden vier Brutreviere im Untersuchungsgebiet für die Art Kranich festgestellt. Ein Brutpaar wurde innerhalb des 200 m-Umfelds (südlicher Teilbereich) nachgewiesen. Ein weiteres Brutrevier befindet sich nordwestlich des Vorhabens innerhalb des 500 m-Raums. Westlich des 1.000 m-Umfelds liegen in einem Waldstück zwei weitere Brutplätze.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.
CEF - Maßnahme E 2	Anlage und Entwicklung von zwei Gewässern als Bruthabitate für die Art Kranich nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerhalb des 500 m-Umfelds der WEA,</li> <li>• Wasserfläche mit Uferpflanzen von min. 0,3 ha Größe</li> <li>• Ufergehölzfläche von min. 0,3 ha,</li> <li>• mittig liegende kleine Insel als Brutplatz,</li> <li>• Wassertiefe von 20-50 cm sicherstellen,</li> <li>• Funktionsfähig mit Beginn der nächsten Brutperiode nach dem Baubeginn.</li> </ul> Die Maßnahme kann mit anderen Vorhabensträgern im WEG 02/21 gemeinsam durchgeführt und abgestimmt werden.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich ein Brutrevier des Kranichs innerhalb des 200 m und ein Brutrevier innerhalb des 500 m-Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Kranichs mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Kranich eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist der Kranich jedoch nicht auf Artniveau planungsrelevant. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht. Auch nach AAB-WEA (LUNG 2016b) ist das Tötungsverbot der Art für WEA-Vorhaben nicht relevant.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

**Kranich (*Grus Grus*)**

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es befinden sich zwei Brutplätze der Art im 500 m-Umfeld der geplanten WEA und damit im Prüfbereich nach AAB-WEA (LUNG 2016b). Das heißt, dass eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Aufgabe der Brutplätze oder durch Verringerung des Bruterfolges im Umfeld der WEA nicht ausgeschlossen werden kann.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, ist es möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese beinhalten die Schaffung von mindestens zwei Ersatzbrutplätzen außerhalb des 500-Umfelds der WEA. Da die gleichen Bruthabitate auch durch andere Bauvorhaben im Windeignungsgebiet beeinträchtigt und ersetzt werden (siehe COMPUWELT 2021), kann die Maßnahme mit anderen Vorhabensträgern im WEG 02/21 gemeinsam durchgeführt und abgestimmt werden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Mäusebussard (*Buteo buteo*)****Schutzstatus**
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

*Angaben zur Autökologie*

Mäusebussarde nutzen bevorzugt Waldränder und Feldgehölze als Bruthabitat. Die Nahrungssuche erfolgt auf Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen und an Straßenrändern im umgebenden Offenland. Die Reviergröße beträgt etwa 4 bis 10 ha. Die Fluchtdistanz wird aus eigener Erfahrung auf etwa 100 bis 200 m geschätzt. Als Gefährdung für den Bestand gilt die illegale Verfolgung, die Verringerung von Nahrungshabitaten durch Maisanbau und Grünlandumbruch. Der Mäusebussard ist in Mecklenburg-Vorpommern landesweit verbreitet und wird als die häufigste Greifvogelart des Landes angegeben.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Der Brutbestand hierzulande ist seit den ersten Kartierungen von 1978 stabil und wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 4.700 bis 7.000 Brutpaaren angegeben.

*Gefährdungsursachen*

Nach VÖKLER et al. (2014) ist die Art in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig nicht gefährdet.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**
 nachgewiesen  potenziell vorkommend

Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im gesamten Untersuchungsgebiet. Drei Brutplätze der Art liegen innerhalb des 500 m-Umfelds, zwei im 1.000 m-Umfeld und vier im 2.000 m-Umfeld.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.
-------------------------	---

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich fünf Brutplätze des Mäusebussards innerhalb des 1.000 m-Umfelds der WEA befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit des Mäusebussards mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Mäusebussard eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist der Mäusebussard jedoch nicht auf Artniveau planungsrelevant. Nach AAB-WEA (LUNG 2016b) lässt sich generell eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen für den Mäusebussard nicht ausschließen. Abstandsempfehlungen werden dort für den Mäusebussard aber nicht gegeben, da diese aufgrund der hohen Brutdichte in Deutschland und der relativ hohen räumlichen Dynamik der Brutplatzstandorte nur eine relativ geringe Schutzeffizienz bewirken. Aus dem Abstand des Nistplatzes zu den WEA kann also keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos abgeleitet werden. Weiterhin wird die Art Mäusebussard in der Novelle des BNatSchG § 45b bzw. der Anlage 1 zu § 45b (1 bis 5) nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart geführt. Ein Verbotstatbestand zur Brutzeit liegt nach §44 (1) BNatSchG deshalb nicht vor. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)****Schutzstatus**
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

*Angaben zur Autökologie*

Seeadler bevorzugen als Bruthabitat ausgedehnte, ungestörte Altholzbestände in der Nähe größerer, nahrungsreicher, störungsarmer Gewässer des Flach- und Hügellandes. Zunehmend werden die Horste auch in kleinen Gehölzgruppen oder einzeln stehenden Bäumen angelegt und die Ansiedlungsentfernung zu Straßen und Siedlungen wird geringer. Das Nestrevier ist klein, der Aktionsraum zur Brutzeit beträgt bis zu > 400 km<sup>2</sup> im Mittel aber 61 km<sup>2</sup>. Die Fluchtdistanz beträgt 200 bis 500 m.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Der Brutbestand weist eine positiven Entwicklung auf und wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 277 Brutpaaren angegeben.

*Gefährdungsursachen*

Nach VÖKLER et al. (2014) ist die Art in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig nicht gefährdet.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**
 nachgewiesen  potenziell vorkommend

Daten zu Brutvorkommen außerhalb des 2.000 m-Umfelds der WEA wurden beim LUNG M-V abgefragt. Danach befindet sich ein Brutplatz des Seeadlers im 3.000 m-Umfeld und ein Brutplatz im 6.000 m-Umfeld der WEA (Abbildung 8).

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da der Seeadler ein hohes Kollisionsrisiko an WEA aufweist, ist zur Abprüfung des Tötungsverbots eine GIS-Habitatanalyse notwendig (AAB-WEA LUNG-M-V 20216b), bei der Ausschlussbereiche nach bestimmten Kriterien festgelegt werden. Bei den Ausschlussbereichen handelt es sich um das 2.000 m-Umfeld der Horste, große Gewässer > 5 ha sowie deren 200 m-Umfeld im 6 km-Radius um alle Horste und mindestens 1.000 m breite Flugkorridore zu und zwischen den Gewässern.

Nach der Novelle des BNatSchG § 45b ist der Seeadler als kollisionsgefährdet Art eingestuft, allerdings bleiben die dort genannten Kriterien hinter den landesspezifischen Forderungen der AAB-WEA (LUNG 2016b) zurück. Aus Gründen einer zuverlässigeren Rechtssicherheit werden daher die härteren Kriterien der AAB-WEA (LUNG 2016b) angewandt.

Im Ergebnis der Analyse befinden sich die geplanten WEA außerhalb der Ausschlussbereiche (Abbildung 9). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art Seeadler kann durch das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung des Brutplatzes von dem Planbereich nicht zu erwarten. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

**Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)** treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Star (*Sturnus vulgaris*)****Schutzstatus** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

*Angaben zur Autökologie*

Bevorzugte Lebensräume des Stares sind lockerer Wald, Kulturland, Parks und Gärten im Zusammenhang mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Flächen für die Nahrungssuche. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen, Astlöcher, Löcher von Uferschwalben, Nistkästen, Löcher in Gebäuden oder unter Dachpfannen. Der Raumbedarf zur Brutzeit ist sehr klein, da Stare keine Brut- oder Nahrungsterritorien haben, sondern lediglich die unmittelbare Umgebung des Brutplatzes (ca. 10 m Radius) verteidigt wird. Die Fluchtdistanz beträgt 15 m.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Aktuell ist für den Bestand des Stares im Land keine eindeutige Veränderung zu erkennen. Die Anzahl der Brutpaare wurde zuletzt auf 350.000-460.000 geschätzt, womit der Star die zweithäufigste Brutvogelart in Mecklenburg-Vorpommern ist. (VÖKLER 2014).

*Gefährdungsursachen*

Nach VÖKLER et al. (2014) ist eine nachhaltige Gefährdung in Mecklenburg-Vorpommern nicht zu erkennen.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Reviere der Art Star ermittelt. Da nur singende Männchen beobachtet wurde, wurden die Beobachtungen als Brutverdacht eingestuft.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.
-------------------------	---

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich Brutreviere des Stares innerhalb des 200 m-Untersuchungsraums befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit der Art Star mit ab.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art Star eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Betrieb von WEA angenommen. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Star (*Sturnus vulgaris*)****Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Waldkauz (*Strix aluco*)****Schutzstatus**
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

*Angaben zur Autökologie*

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen revier-treu. Waldkäuze sind ausgeprägte Standvögel, die ihr Revier auch im Winter nicht verlassen. Lediglich die Jungtiere wandern in verschiedenen Richtungen ab, sobald sie flügge sind. Die meisten jungen Waldkäuze siedeln sich unweit des Reviers der Elternvögel an.

Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 - 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Der Waldkauz lebt in monogamer Dauerehe. Ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage von 3 - 6 Eiern. An die Brutdauer von 28 - 29 Tagen schließt sich eine Nestlingszeit von 4 - 5 Wochen an. Die noch nicht flugfähigen Jungen verlassen dann das Nest und werden 8 - 10 Wochen von den Eltern betreut, bis sie etwa Anfang August selbstständig sind. Der Waldkauz ernährt sich von Kleinsäugetern zur Größe von Jungkaninchen aber auch von kleineren Vögeln, Fröschen oder Kröten. Der Waldkauz ist ein Ansitzjäger, nutzt daneben auch die Suchjagd.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Bestand auf 2.900 bis 4.400 Brutpaare geschätzt.

*Gefährdungsursachen*

Begrenzend für den Bestand ist das Angebot von Bruthöhlen.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**
 nachgewiesen  potenziell vorkommend

Ein Männchen der Art wurde im Frühjahr im Löwitzer Holz durch eine Klangattrappe zum Antworten gebracht. Im Juni konnten keine Jungtiere nachgewiesen werden.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.
----------------------------	---

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich ein Brutrevier der Art Waldkauz innerhalb des 200 m- Untersuchungsraums befindet, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit der Art Waldkauz mit ab.

Auf Grund der Lebensweise des Waldkauzes ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb von WEA im Untersuchungsraum auszugehen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) wird für die Art eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen, artenschutzrechtlich ist der Waldkauz planerisch zu vernachlässigen. Die Signifikanzschwelle bezüglich der Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko wird durch die Errichtung der WEA in dem Gebiet nicht erreicht.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

**Waldkauz (*Strix aluco*)**

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)****Schutzstatus** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

*Angaben zur Autökologie*

Der Weißstorch benötigt als Bruthabitat offene Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Sumpfbereichen oder flachen Gewässerufern. In Gebieten, die ausreichend Ressourcen zur Verfügung stellen, brütet der Weißstorch in Kolonien. Sein Aktionsraum zur Brutzeit kann dabei eine weite Spannweite annehmen (4 bis 100 km<sup>2</sup>). Er brütet auf Schornsteinen, Dächern, Kirchtürmen, Masten, manchmal in kleinen Kolonien. Das aus Zweigen bestehende Nest befindet sich meist auf angebotenen Plattformen oder Wagenrädern. Als Nahrung dienen Amphibien, Insekten, Kleinsäuger und Regenwürmer. Die Fluchtdistanz wird mit < 30 bis 100 m angegeben. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Weißstorch noch weitestgehend flächendeckend verbreitet, doch zeigt das Verbreitungsbild immer mehr Lücken. Verbreitungsschwerpunkte liegen u. a. im Nordöstlichen Flachland und im Hinterland der Seenplatte.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Der Brutbestand in Mecklenburg-Vorpommern wird für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 mit 775 bis 877 Brutpaaren angegeben.

*Gefährdungsursachen*

Eine Gefährdung für die Art besteht durch die Intensivierung der Landwirtschaft und der damit einhergehenden Verschlechterung der Nahrungsbedingungen, doch auch Bejagung und ungünstige Witterungsbedingungen wirken sich negativ auf den Bestand aus.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Der Weißstorch brütete im Untersuchungsraum 2022 auf einem Storchennest in der Ortschaft Roduchelsdorf innerhalb des 2.000 m-Umfelds (Abbildung 7). Auch das LUNG M-V hat im Zuge der Datenabfrage diesen Standort als gültigen Brutplatz ausgewiesen (Abbildung 8). Während der Brutvogelkartierung wurde die Art nicht im 200 m-Untersuchungsraum beobachtet.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da der Weißstorch als kollisionsgefährdete Art gilt, ist zur Abprüfung des Tötungsverbot eine GIS-Habitatanalyse notwendig (AAB-WEA LUNG-M-V 20216b), bei der als Ausschlussbereich das 1.000 m-Umfeld des Horstes festgelegt wird. Weiterhin stellt das 1.000-2.000 m -Umfeld um den Horst ein Prüfbereich dar, in dem Grünland weder überbaut, verschattet noch Flugwege dorthin verbaut werden dürfen.

Nach der Novelle des BNatSchG § 45b ist der Weißstorch ebenfalls als kollisionsgefährdet Art eingestuft, allerdings bleiben die dort genannten Kriterien hinter den landesspezifischen Forderungen der AAB-WEA (LUNG 2016b) zurück. Aus Gründen einer zuverlässigeren Rechtssicherheit werden daher die härteren Kriterien der AAB-WEA (LUNG 2016b) angewandt.

Im Ergebnis der Analyse befinden sich die geplanten WEA außerhalb der Ausschlussbereiche (Abbildung 10). Auch eine Verbauung oder Verschattung der Grünlandstandorte durch die Errichtung der WEA ist nicht zu erwarten.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art Weißstorch kann durch das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung des Brutplatzes von dem Planbereich nicht zu erwarten. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die Art nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)****Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Gehölze****Schutzstatus** europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:***Angaben zur Autökologie*

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Arten an:

**Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Goldammer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohлтаube, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmehse, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Zilpzalp**

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Baum- und Strauchbrütern sowie bei Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern, die vorrangig Baumhöhlen nutzen, besteht die Funktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliches Habitatelement besitzen.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit ungefährdet. Es ist von stabilen Populationen auszugehen.

*Gefährdungsursachen*

Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. Vökler et al. 2014).

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Die Arten sind im Untersuchungsgebiet in den entsprechenden Habitaten mit Gehölzbestand nachgewiesen worden (Abbildung 4-6).

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.
CEF - Maßnahme E 3 (nur bei Beseitigung von Höhlenbäumen)	Bedarfsgerechte Installation von Nistkästen für Höhlenbrüter nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegen des Ersatzumfangs durch die ÖBB,</li> <li>• Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton - z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt),</li> <li>• Anbringung in Höhen &gt; 4 m (Schutz vor Vandalismus),</li> <li>• südliche bis südwestliche Exposition,</li> <li>• Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),</li> <li>• Gewährleistung einer langen Hangzeit (&gt; 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),</li> <li>• Installation im räumlichen Umfeld des Eingriffs,</li> </ul> Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Fällarbeiten.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich Brutreviere der Gehölzbrüter in unmittelbarer Nähe zum bzw. im Plangebiet befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit der Gehölzbrüter mit ab.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Gehölzbrüter durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen lassen sich für die Arten im Plangebiet nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs-**

## Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Gehölze

### und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Im Zuge der Planung werden die potenziellen Bruthabitate der Gehölzbrüter im Vorhabengebiet verlorengehen, entsprechende Habitate im Zuge der Eingriffsregelung allerdings auch neu geschaffen. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die Frei- und Bodenbrüter im Allgemeinen nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016c).

Für die im Bereich der Baumentnahme vorkommenden Höhlenbrüter ist die Entwicklung von Brutplätzen allerdings von einem gewissen Alterungsprozess der Gehölze abhängig, d.h. der Verlust von Baumhöhlen im Zuge der Baufeldfreimachung ist zumindest kurzfristig nicht auf natürliche Weise zu kompensieren. Damit wäre die Funktionalität der Lebensstätte nicht mehr gegeben. Um zu gewährleisten, dass für die Höhlenbrüter weiterhin ein ausreichendes Nistplatzangebot zur Verfügung steht, ist ein Ersatz für eventuell verlorengehende Brutplätze vorzunehmen.

Wenn im Zuge des Wegeausbaus Bäume mit Höhlenstrukturen verlorengehen, sollten diese durch geeignete Nistkästen im Verhältnis von 1:1 bis 1:3 (Verlust zu Ersatz, je nach Höhlenwertigkeit) in den umliegenden Gehölzbeständen ersetzt werden. Der Ersatzumfang ist vor Ort durch die ÖBB während der Umsetzung der Maßnahme V 2 festzulegen.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Ungefährdete Vogelarten der Feuchtgebiete und Offenländer

### Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

##### Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

#### Schafstelze, Stockente, Sumpfrohrsänger

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Feuchtgebiete und Offenländer zeigen.

##### Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit ungefährdet. Es ist von stabilen Populationen auszugehen.

##### Gefährdungsursachen

Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. Vökler et al. 2014).

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Feuchtgebiets- und Offenlandbrüter wurden in den agrarisch genutzten Flächen und deren Randbereiche nachgewiesen.

#### Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zum Wegebau und der Errichtung der WEA sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 30. September und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.
----------------------------	---

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich Brutreviere der Feuchtgebiets- und Offenlandbrüter in unmittelbarer Nähe zum bzw. im Plangebiet befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Vermeidungsmaßnahme V 3 deckt auch die Brutzeit der Feuchtgebiets- und Offenlandbrüter mit ab.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Feuchtgebiets- und Offenlandbrüter durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen lassen sich für die Arten im Plangebiet nicht herleiten.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feuchtgebiets- und Offenlandbrüter sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die Arten nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016c).

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Zug- und Rastvögel****Schutzstatus**

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:***Angaben zur Autökologie*

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten und Artengruppen an:

**Feld- und Meergänse, Kranich, Sing-, Zwerg- und Höckerschwan, Limikolen.**

Die hier aufgeführten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Rast-, Durchzugs- und Überwinterungshabitate, die sich vielfach in Offenlandbereichen bzw. auf Gewässern befinden.

*Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern*

Es handelt sich um in weiten Teilen des Landes verbreitet auftretende Arten.

*Gefährdungsursachen*

Es sind keine essenziellen Gefährdungen zu den Zug- und Rastvogelarten bekannt.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Zur Bedeutung der Rastflächen in der Umgebung des Plangebiets wurden entsprechende Informationen über das Kartenportal Umwelt (LUNG M-V 2022a) abgerufen. Danach ist die Dichte der ziehenden Vögel über dem Untersuchungsgebiet überwiegend gering bis Mittel (Abbildung 11). Weiterhin befinden sich im Umfeld des Plangebiets keine Rastgebiete von Bedeutung im Umfeld von 3.000 m (Abbildung 12).

**Abgrenzung der lokalen Population**

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Aufgrund der hohen Mobilität der Zug- und Rastvögel ist eine Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch die Bauaufbereitungs- oder die Bauarbeiten auszuschließen.

Die in AAB WEA (LUNG 2016b) genannten Ausschlussbereiche von 3.000 m um Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A\*, 500 m um alle anderen Rast- und Ruhengewässer sowie die Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln der Stufe 4 werden durch das Vorhaben nicht beansprucht (Abbildung 12). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Zug- und Rastvögel kann durch das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Erhebliche Störungen der Zug- und Rastvögel lassen sich aufgrund der großen Anstände zu bedeutenden Rastgebieten im Plangebiet nicht herleiten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Bedeutende Rastgebiete sind im 3.000 m Umfeld der geplanten WEA nicht vorhanden. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Zug- und Rastvögel****Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)